

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 33 (1925)

Artikel: Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273 bis 1291
Autor: Meyer, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

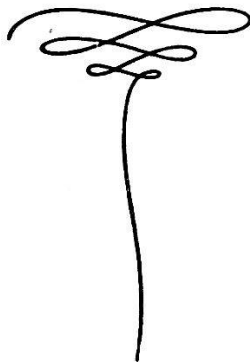
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ÜBER DIE
HABSBURGISCHE VERWALTUNG
DES LANDES SCHWYZ
1273—1291

VON KARL MEYER





er die Gründungsurkunde der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den Bundesbrief von 1291, nach Motiven und Tragweite würdigen will, muß in erster Linie die Vorgeschichte des Bündnisses, den Zustand der drei Länder in der *Königszeit Rudolfs von Habsburg, 1273—1291*, ins Auge fassen. Dabei fällt unser Blick vorab auf das Land *Schwyz*, über dessen damalige Verwaltung die Quellen reichlicher fließen, als bei den andern Waldstätten.

Nach der herrschenden Lehre erfreuten sich die Schwyzer in der rudolfischen Epoche einer tatsächlichen, wenn auch nicht formellen Reichsfreiheit. „Da Rudolf die Landgrafschaft in seiner Hand behielt, so waren die Schwyzer *tatsächlich während seiner ganzen Regierung reichsunmittelbar*. Der König ernannte die Ammänner. . . . Die Verwaltung der Herrschaft gab er nicht aus seiner Hand.“¹ „Unter dem König allein stehend, war Schwyz nun buchstäblich reichsunmittelbar; seine Söhne . . . regierten nur die eigenen Leute und Güter des Hauses und solche gab es in Schwyz ganz wenige.“

Die These von der tatsächlichen Reichsunmittelbarkeit der Schwyzer geht aus von der Behauptung: „Der König

¹ Joh. *Dierauer*, *Gesch. d. Schweizer. Eidgenossenschaft*, I. 1919, S. 115 und 120 („Merkwürdig genug war nun freilich das Verhältnis zwischen Schwyz und dem neuen König“!). *Dierauer* stützt sich auf *Schweizer*. Die These von einer ungewöhnlich günstigen Lage der Schwyzer in der Königszeit Rudolfs wird neuestens auch vertreten von Hans *Nabholz* in einer, während des Druckes des vorliegenden Aufsatzes erschienenen Abhandlung im Sammelband „Papsttum und Kaisertum“, hg. von A. Brackmann, München 1925, S. 526 ff., vgl. dazu vorderhand meine Anmerkungen 3, 13, 18, 31, 33, 36, 56, 69, 72.

behielt die *Landgrafschaften* in seiner Hand. . . .; die bisherigen habsburgischen Landrichter sprachen kraft königlicher Autorität, ohne sich je als Beamte der Söhne zu bezeichnen.“² Es ist nun gewiß richtig, daß die bisherigen, von Rudolf eingesetzten, edelfreien Landrichter sich in der Übergangszeit, in den allerersten Königsjahren der Habsburger, als Landrichter des Königs bezeichnen³, aber nachher verschwindet diese Berufung auf den König⁴, bzw. sie tritt einzig noch dort zutage, wo die habsburgischen Landrichter als Reichsbeamte, als königliche Landfriedensrichter wirken; denn den Reichslandfrieden besorgten, in politisch sehr wertvoller Kumulation habsburgischer und königlicher

² Paul Schweizer, Die Freiheit der Schweizer, Jahrbuch f. Schweizer, Geschichte, X, 1885, S. 18 f. Dagegen: K. Dändliker, Gesch. d. Schweiz. I⁴, S. 698 f.

³ Als 1275 das reichsfreie Kloster Engelberg den Alpenstreit mit dem Reichstal Uri vor den König brachte, hat dieser, wie bei allen Dingen, die einer Untersuchung an Ort und Stelle bedurften (Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 600), die Sache einem Beamten delegiert, dem Freiherrn *Markwart von Wolhusen* „*Richter im Aargau und Zürichgau des Herrn Rudolf, Römischen Königs*“; als ehemaliger Reichslandvogt Friedrichs II. in Burgund, Zürich und Schaffhausen (so 1249) war er der gegebene Mann. Wolhusen suchte und verstand den Streit, der ihm von „dem künig zu recht empfohlen“ war, nach mittelalterlicher Regel zunächst durch Minnespruch, d. h. nach Billigkeit zu schlichten. Dieses Verfahren, das der heutige Staat bei Prozessen vorab dem Friedensrichter zuweist, empfahl sich gerade bei einem solchen Fall, wo nach den vorgefallenen Gewalttätigkeiten das strenge Rechtsverfahren schwere Bestrafung erfordert und neue Erbitterung geschaffen hätte. Ähnlich geschah wohl auch der spätere Spruch des Baldeggers. (Zu Unrecht spricht H. Nabholz, a. a. O., 1925, S. 546, der Tätigkeit des Wolhuseners — und Baldeggers — die amtliche Qualität ab und stellt die beiden als Schiedsrichter hin; doch gerade das wesentlichste Merkmal des Schiedsrichters — daß er von den Parteien frei gewählt ist — geht ihnen ab.)

⁴ J. E. Kopp, Eidg. Bünde II 1, S. 42 und 659 f., und Paul Blumer, Das Landgericht im Thurgau, Leipzig, Diss. 1908, S. 48, lassen denn auch die Landrichter zu König Rudolfs Zeiten von dessen Söhnen eingesetzt werden. *Die Titel Vizelandgraf und Landrichter sind identisch*: 1275 erscheint H. v. Bonstetten sowohl als „*vicelangravius Turgoje*“ wie als „*lantrichter ze Turgov*“, 1282 Ulr. v. Rüssegg als „*vicelantgravius seu praeses*“ von Aargau-Reußtal, wie als „*lantrichter*“.

Befugnisse, in unseren Landen die habsburgischen Landrichter.⁵ Daß die Söhne die Landgerichte nicht persönlich leiteten, beweist nicht, daß diese ihrer Herrschaftssphäre entzogen waren; denn schon die Grafen von Kyburg (vor 1264) und Rudolf als Graf (vor der Königswahl 1273) hatten sich durch solche edelfreie Gerichtsbeamte vertreten lassen.⁶ Endlich tragen die Söhne des Königs, schon bald nach der Krönung des Vaters, den früher von diesem geführten Titel „Landgrafen im Elsaß, Grafen von Habsburg und Kyburg“⁷

Aber selbst wenn hätte dargetan werden können, daß der König die Landgrafschaften und damit die Ernennung der Landrichter selber besorgt und den Söhnen vorenthalten hätte, so wäre damit „die tatsächliche Reichsunmittelbarkeit der Schwyzer“ noch nicht bewiesen worden. Denn *das Land Schwyz stand damals überhaupt nicht im Verbande einer Landgrafschaft*⁸ und war somit auch keinem Vizelandgrafen oder Landrichter unterstellt⁹.

⁵ J. E. Kopp, Urkunden zur Gesch. d. eidg. Bünde I, 1835, S. 26—29 Nr. 16 und 17. Dazu O. Redlich, Rud. v. Habsburg, S. 438.

⁶ Über einen *kiburgischen* Landrichter von 1245 vergl. Anm. 9. Beamte *Rudolfs des Grafen*: 22. Febr. 1257 Ol. de Rusegga iudex a Lancrauo Ergaudie constitutus [Kopp, Urk. I 8], Juni 1273 erscheint v. Bonstetten „vicem Lantgravii gerens in Riustal [Regesta Habsburgica I. Nr. 537].

⁷ Vgl. z. B. Regesta Habsburgica I, Nr. 570, 582, 615, 617, 619 usw. Landgrafen vom *Aargau* bzw. vom *Thurgau* nannten die Herzoge sich auch später nicht: Paul Blumer, Landgericht im Thurgau, S. 47. Über die *Gründe, weshalb König Rudolf die Stammlande seinen Söhnen übergab*, vgl. Ivo Luntj, Mitteilungen des Instit. f. österr. Gesch. 37, 1917, S. 413 A 1, und Schulte, Gesch. d. Habsburger, S. 144.

⁸ J. E. Kopp, Urk. I, 1835, p. 9, hatte alle Waldstätte zur Landgrafschaft Aargau gerechnet, was A. Heusler d. ä. im Schweizer. Museum I und III, 1837 und 1839, widerlegte. *G. von Wyß*, Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, 1858, S. 25, glaubt, daß Schwyz und Unterwalden *schon im 12. Jahrhundert* vom Zürichgau getrennt wurden, was auch W. Öchsli, Anfänge, S. 114 A 2, für möglich hält. Die Mitwirkung der Lenzburger im Marchenstreit kann ja auch aus ihrer Eigenschaft als Grundherren zu Schwyz erklärt werden.

⁹ *Vizelandgrafen* oder *Landrichter* (vgl. Anm. 4), absehbare Beamte mit bloß richterlicher Befugnis, amtierten nur im Gebiet einer alten Gaugrafschaft (im Spätmittelalter: „Landgrafschaft“), nicht in abgesplit-

Es ist kein Zufall, daß die Waldstätte in unserer Periode nie mehr als „im Zürichgau gelegen“ bezeichnet werden.¹⁰ Welches auch immer die Schicksale des früh zerstückelten Zürichgaves seit 1173 sein mochten¹¹, Schwyz steht jeden-

terten Teilbezirken (P. Blumer, Anz. f. Schweizer. Gesch. 1916, S. 171 f.). Als Richter über Freie waren sie in der Regel freiherrlicher Abstammung. Der Landrichter des *Aargau* (und des damit verbundenen westlichen Zürichgaves oder Reußtals) urkundet seit 1257, verschmilzt dann aber mit dem Amt des Aargauer Landvogts, seitdem dieser (zuerst in Heinr. von Griessenberg) auch freiherrlichen Geblütes ist; damit verschwindet im Aargau die Benennung Landrichter. In der Landgrafschaft *Thurgau* hingegen behaupteten Amt und Titel sich das ganze Mittelalter (vgl. P. Blumer). Im nordöstl. Zürichgau begegnet uns 1245 nobilis vir dominus Ruodolfus de Warta illustris viri comitis Hartmanni de Kiburg iusticiarius in „Zurichgouwa“ zu Ehrendingen bei Baden (Tschudi-Regest im Zürcher Urk.-Buch II, Nr. 625; den Titel justiciarius — in Turgova — führt um 1300 auch H. v. Bonstetten im Siegel: Blumer, S. 50 A 6).

¹⁰ Schwyz wird 972, 1018, 1027 und 1040, Engelberg 1124 zum Zürichgau gerechnet. Im 13. Jahrhundert werden die Hoheitsrechte über die Waldstätte von ihren Inhabern regelmäßig als Vogtei, Herrschaft usw. bezeichnet (Öchsli, Regesten 56, 87, 91, 95, 121). Erst 1311 und 1352 berufen die Herzoge von Österreich sich auf ihre „*Grafschaft*“ in den Waldstätten, also in einer Zeit, wo die Länder sicher nicht mehr zur Landgrafschaft Zürichgau gehörten und diese schon im Untergange war (sie verschwindet mit 1313, vgl. Blumer im Anz. f. Schweizer. Gesch. 1916, S. 170) und wo der Name Grafschaft auch Hundertschaftsgerichte und „Vogteien“ bezeichnete, wenn sie Blutgerichtsbarkeit besaßen (Blumer, a. a. O. 171).

¹¹ Über die Schicksale des Zürichgaves nach dem Aussterben der Lenzburger (die auch Reichsvögte von Zürich waren), 1173, stehen zwei Meinungen sich gegenüber. Nach der *einen Lehre* (Kopp, Eidg. Bünde, II 1, S. 455 und 640; F. von Wyß, Abhandlungen, 168 f. und 393; Öchsli, Anfänge 177; Karl Speidel, Beiträge z. Gesch. des Zürichgaves, 1914, S. 33 ff.) kam 1173 der westliche Zürichgau an die Habsburger, der östliche Teil schon damals oder bald nachher an die Kiburger (bis 1264); falls diese Ansicht zutrifft, so ist der südlichste Zipfel des Zürichgaves — Schwyz und Unterwalden — spätestens bei der habsburgischen Haus- teilung von 1232 vom übrigen Zürichgau gelöst worden. Nach der *anderen Lehre* (J. J. Blumer, Demokratien I, 1850, S. 88 f.; A. Huber, Waldstätte 38, A 3; W. Merz, Lenzburg, 38 ff.; A. Glitsch, Mittelalt. Vogt- gerichtsbarkeit, 1912, S. 114 ff.; P. Blumer im Anz. f. Schw. G., 1916, S. 155 ff.) gelangte 1173 der ganze Zürichgau an die Habsburger und — ohne das „Reußtal“ — 1232 an die Laufenburger Linie: in diesem Fall sind die zwei Waldstätte spätestens beim Verkauf von 1273 vom Zürich- gau getrennt worden.

falls in keiner politischen Verbindung mit dem — auch geographisch, durch das dazwischen liegende Immunitätsgebiet von Einsiedeln, die exempte Herrschaft Wädenswil, die „Grafschaft“ Rapperswil¹² und den Zürichsee getrennten — „nordöstlichen Zürichgau“. Und Schwyz war, spätestens seit der habsburgischen Landesteilung von 1232, auch losgelöst von dem sog. „südwestlichen Zürichgau“; dieser, 1232 der ältern Linie zugefallen, war noch *vor* 1273 mit der Landgrafschaft Aargau verbunden und, vielleicht zunächst in Personalunion, *einem* Vizelandgrafen bzw. Landrichter unterstellt worden, dem Landrichter vom „Aargau und Zürichgau“ oder „Aargau und Reußtal“.¹³ Da dieser Zürichgaubezirk seinen zweiten offiziellen Namen „*Reußtal*“ auch in der Königszeit Rudolfs beibehält¹⁴, wird offenkundig, daß Rudolf die 1273 von der jüngern Habsburgerlinie gekauften Waldstätte, Schwyz und Unterwalden, diesem Bezirk ebensowenig einverleibt hat, wie das ehemals kiburgische Zug¹⁵. Diese Exemption des Lan-

¹² Über *Einsiedeln* vgl. Öchsli, Anfänge, 138 f., über *Wädenswil*: Karl Speidel, S. 61, über das um 1232 zur Grafschaft erhobene Gebiet der Vögte von *Rapperswil*: H. Glitsch, Untersuchungen z. mittelalterl. Vogtgerichtsbarkeit (Bonn 1912), S. 139 f.

¹³ Unzutreffend ist die Behauptung (Papsttum und Kaisertum, 547), die habsburgisch-österreichische Linie habe *erst* 1273 für die (von den Laufenburgern) neu erworbenen Teile des Aargaus und Zürichgaves ein besonderes Landgericht mit einem besonderen Landrichter geschaffen, „der sich bald Richter im Aargau und Reußtal, bald Richter im Aargau und Zürichgau nennt“; Nabholz hat (in seiner Anmerkung 2) nur die Urkunden von 1274 ab berücksichtigt und die frühern Dokumente (vgl. unsere Anm. 6) übersehen, welche dieses Landrichteramt schon in die Zeit vor dem Kauf von 1273 zurückführen.

¹⁴ Friedr. v. Wyß, Abhandlungen z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts, Zürich 1892, S. 197 und 236. Karl Speidel, Beiträge z. Gesch. des Zürichgaves 1914, S. 41, Anm. 1, und S. 54. Paul Blumer, Anz. f. Schweizer. Gesch. 1916, S. 167. Zur Grenze des „Reußtales“ (oder „Zürichgaves“ i. e. S.) gegen die Innerschweiz vgl. F. v. Wyß, S. 194.

¹⁵ Auch Unterwalden muß vor 1273 vom Zürichgau eximiert worden sein. Dieses *Sonderdasein* der beiden Waldstätte (in gewissem Sinne auch Uris) machte die Länder früh zu *Schicksalsgenossen* und förderte sowohl die Selbstverwaltungstendenzen wie den späteren föderativen Zusammenschluß dieser Trümmer, begünstigt durch den Kampf gegen den gemeinsamen Gegner, die Habsburger.

des Schwyz von der Jurisdiktion der landgräflichen Landrichter erhielt ihre formelle Bekräftigung durch eine im ersten Königsjahrzehnt¹⁶ erlassene Verfügung Rudolfs, wonach die Schwyzer nur vor ihm oder vor *seinen Söhnen*, oder vor dem Richter des Tales belangt werden dürfen und keinem anderen Richter außerhalb des Tales Recht stehen müssen. Wir erkennen: die Schwyzer sind, wie vor dem Jahre 1273, den Landrichtern entzogen, aber den *Söhnen* Rudolfs unterstellt¹⁷, während ein „tatsächlich reichsunmittelbares“ Schwyz nicht diesen Söhnen, sondern nur dem König oder dann einem Reichsbeamten gerichtlich zugehören würde: ein solcher, *und nicht die Söhne*, wäre der gegebene „Stellvertreter des Königs“ gegenüber einem Reichsland. Durch die ausdrückliche Unterstellung unter die Söhne wurde den Schwyzern die Verschiedenheit ihrer Rechtslage gegenüber Reichskommunen wie Uri oder Zürich, deutlich vor Augen geführt.¹⁸

¹⁶ Das Mandat ist von Redlich aus Überlieferungsgründen in die Zeit *vor 1282* datiert worden, Regesta Imperii VI 1541.

¹⁷ Die Söhne sind aber nicht bloße „Stellvertreter des Vaters“, sondern kraft eigenen Rechts tätig, wie schon Kopp, Rilliet u. a. betont haben. Dagegen kann die Gerichtsbarkeit Rudolfs selber sehr wohl als königliche verstanden werden. (Evokation und Appellation von territorialfürstlichen Gerichten an den König kommt noch lange vor.)

¹⁸ H. Nabholz (a. a. O. 547) folgert aus König Rudolfs Mandaten betr. Schwyz: „Schwyz erhielt also, wie die meisten Reichsstädte und viele landesherrliche Städte, das Privileg, nicht vor auswärtige Gerichte zitiert werden zu können. Wenn Schwyz dieses Vorrecht besaß, so ist es sicher auch Uri und wohl auch Unterwalden verliehen worden. In allen drei Ländern ist die volle Gerichtsbarkeit durch den im Lande wohnenden Ammann ausgeübt worden.“ Dieser, von der Auffassung von P. Schweizer (unten Anm. 54) und F. von Wyß (Abhandlungen z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts 231) abweichende Schluß geht in doppelter Hinsicht zu weit. *Einmal* ist unter dem *judex vallis*, vor den die Schwyzer zu Recht stehen sollen, nicht unbedingt nur der Talamann, sondern allgemein ein zuständiger Richter des Tales zu verstehen, also, ähnlich wie beim Zürcher *judex civitatis event.* ein nur von Fall zu Fall ins Land kommender auswärtiger Herrschaftsrichter (vgl. Näheres unten Anm. 56); nur von andern (*aliis*) Richtern außerhalb des Tales werden sie befreit, z. B. vom Landrichter des Zürichgaus. *Sodann* liegt keine Gleichsetzung mit den Gerichtsprivilegien der *Reichsstädte* vor. In den Urkunden über Schwyz behält König Rudolf ausdrücklich vor, daß die Schwyzer auch

Diesem Mandat König Rudolfs an einen seiner *Beamten* (Hartmann von Baldegg?) liegen jedenfalls Abmachungen zugrunde, die seit 1273 zwischen den Schwyzern und ihren neuen Landesherrn statthatten und bei denen, wie das bei Herrschaftsänderungen — auch Luzern 1291 — gebräuchlich war, die Untertanen auf eine Anerkennung des alten Rechtszustandes drängten.¹⁹ Wenn die Schwyzer die Reichsfreiheit von 1240 nicht bestätigt erhielten, so begeherten sie zum mindesten die Erhaltung des Zustandes, wie er einst unter den Laufenburgern bestanden hatte: Gerichtsstand nur vor dem Talrichter oder dem Landesherrn persön-

vor dem *König* oder vor den *Landesherrn* (Rudolfs Söhnen) belangt werden können, und zwar direkt, nicht etwa bloß bei Appellationsfällen oder bei Rechtsverweigerung. In den von H. Nabholz vergleichsweise zitierten Reichsstädten wird aber gerade das königliche bzw. landesherrliche Gericht eingeschränkt. In den Privilegien für Speier, Worms und Mainz vom 26. Juni 1285 befiehlt König Rudolf seinem Hofrichter, auf keine Klagen gegen diese Bürger Recht zu sprechen, sondern solche Klagen, betreffen sie alle Bürger oder einzelne, vor den König zu bringen; er seinerseits werde sie dann *an die Städte zurückweisen* zur Ausgleichung nach Minne oder nach Recht und nur, wenn dies in den Städten nicht geschehe, werde er beiden Teilen selber Recht sprechen (Redlich, Reg. Imp., Nr. 1915—1917). Ähnliches will schon das Privileg vom 20. September 1274 für Zürich und die andern Reichsstädte: Niemand aus diesen Städten soll wegen irgend einer Streitfrage vor ein auswärtiges Gericht geladen werden (*ut nullus extra huiusmodi civitates super quacunque causa in iudicium evocetur*); sondern wer eine Klage gegen einen Bürger dieser Städte hat, soll sie vor dem Stadtrichter (*coram iudice civitatis*) anbringen (Redlich, Reg. Imp. 219). Vgl. dazu O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II 6 ff., sowie Schurter und Frißsche, Das Zivilprozeßrecht der Schweiz I, 1925, S. 18 („Diese städtischen Privilegien gingen in der Mehrzahl viel weiter als diejenigen der Länder“). Wie verhaßt der (in Schwyz ausdrücklich durchgesetzte) Weiterzug von Rechtsachen an den König war, zeigt das Verbot des Luzerner Rates vom beginnenden 14. Jahrhundert, Prozeßfälle „vür den küng oder sin hofrichter“ zu ziehen (Geschichtsfreund 1910, S. 9 und 17). In der Urschweiz wehrten sich namentlich die *vom Interregnum her sehr freiheitlich* gewohnten Reichsleute von Uri dagegen, vor den König und überhaupt vor andere als einheimische Richter geladen zu werden; daß derartige Praktiken des Klosters Engelberg den „zorn dero von Ure“ hervorzurufen pflegten, wußten die Beamten des Königs Rudolf sehr wohl (vgl. die Urkunde vom 7. August 1275 bei Kopp, Urk. II, S. 137).

¹⁹ Auch der Berner Anonymus und Justinger wissen, daß die Waldstätte nach dem Kauf von 1273 dem Hause Österreich wurden „gehorsam *nach wisung der alten harkomenheit* vnd waz von alter har gewonlich war gesin“.

lich²⁰. Diese Ordnung, deren Kompromißcharakter schon J. J. Blumer (Schweizer Demokratien I 129 f.) erkannt hat, richtet sich *gegen Zwischenbeamte* (an einen solchen ist das Mandat auch adressiert). Aber *die Verwirklichung des Kompromisses gestaltete sich in der Folge viel schwieriger*, als der König es sich gedacht hatte. Rudolf selbst war seit der Übernahme der Reichsgeschäfte nicht in der Lage, sich um die Schwyzer Prozesse zu kümmern. Aber auch die Verwalter der Stammlande seit den 1270er Jahren, Rudolfs *Söhne*, konnten diese Aufgabe nicht dauernd erfüllen. Einer nach dem andern schied aus: Der älteste Sohn, *Albrecht* (geboren ca. 1256), übernahm im Frühling 1281 die Reichsverweserschaft in den ehemals Ottokarschen Landen an der Donau. Der inzwischen volljährig gewordene, 1263 geborene zweite Sohn, *Hartmann*, ertrank am 21. Dezember 1281 im Rhein bei Basel. Der dritte Sohn, *Rudolf*, war 1281 zehnjährig! So stand die tatsächliche Verwaltung und Gerichtspflege in den 1280er Jahren einzig bei Beamten! Die Voraussetzungen, unter denen jenes Mandat betr. die Schwyzer erlassen worden, waren dahingefallen. So zäh aber, wie an ihrer Steuerpolitik gegen die Klöster, hielten die Schwyzer an der Verabredung fest, die, von ihnen *buchstäblich* interpretiert²¹, jetzt den Talrichter zur einzigen Instanz emporgehoben hätte. Wenn die inländischen Richter den Weiterzug von Prozessen an habsburgische Beamtenrichter verhinderten und einfach zur Exekution ihrer Urteile schritten, wie es Rudolf Stauffacher schon 1275 mit der Pfändung gegen das Kloster Steinen entgegen dem Vogtbefehl getan — waren schwere Konflikte zwischen den Schwyzer Genossenschaftsorganen und den habsburgischen Oberbeamten unvermeidlich. Diese dürften dann von ihrem Absetzungsrecht gegen widerpenstige Genossenschaftsbeamte (Anm. 51) Gebrauch gemacht und willfährige Elemente eingesetzt haben. Es ist schwerlich Zufall, wenn in dieser Zeit, 1282—1286, Rudolf *Stauffacher* aus seinem Ammann-Amte verschwindet und später, in dem neuen Beamteninterregnum nach der kurzen Regierungszeit Herzog Rudolfs († 10. Mai 1290) von den Oberbeamten sogar Unfreie (offenbar Ministerialen) als Talrichter gesetzt werden. Gegen solche herrschaftliche Einsetzungen Fremder richtet sich ja auch der Bund vom August 1291 (vgl. unten S. 167).

²⁰ Für *persönliche* Landrichtertätigkeit der *Laufenburger* Grafen vgl. event.: Regesta Habsburgica Nr. 185, 186, 385, 673, 675 sowie 676. In dem ihnen nach 1273 noch verbleibenden Zürichgautteil übten die Grafen von Habsburg-Laufenburg gerichtliche Befugnisse auch weiterhin *persönlich* aus, vgl. z. B. eine Urkunde von 1305 im Zürcher Urk.-Buch Nr. 2812, besprochen von P. Blumer im Anzeiger f. Schweizer. Gesch. 1916, S. 161 f.

²¹ Der Begriff „*iudex vallis*“ ist aber *zweideutig*. Die Schwyzer deuteten ihn vorab als den *genossenschaftlichen Talrichter*, während die habsburgische Kanzlei unter ihm, wie unter dem Zürcher „*iudex civitatis*“, überhaupt den zuständigen Richter des Tales, event. auch ein *Herrschaftsorgan* verstand (vgl. Anm. 56), und zwar, wie bei Zürich, den *Vogt*, vgl. unten S. 159 Z. 4—10, Anm.

So wenig wie das Land Schwyz hinsichtlich der Gerichtsbarkeit dauernd unmittelbar unter König Rudolf stand, ebenso wenig war es in *Verwaltungssachen* „tatsächlich während seiner ganzen Regierungszeit reichsunmittelbar“. Nicht nur die beiden Habsburgerhöfe in Schwyz (der sog. Kiburger und der sog. Froburger Hof), sondern auch die *freien* Schwyzer unterstanden der Verwaltung der habsburgischen Stammlande. Paul Schweizer bekannte sich zwar 1885 zur Ansicht, die Söhne hätten in den Stammlanden nur die grundherrlichen, „die eigenen Leute und Güter des Hauses regiert“, was Joh. Dierauer 1887 und seither in die Worte kleidete: „die Verwaltung der Herrschaft gab Rudolf nicht aus seiner Hand“. Allein der hochverdiente Zürcher Forscher hat später seine Auffassung geändert; in seinem Kommentar zum habsburgischen Urbar, 1904, betont er S. 494 ff. auf nachdrücklichste „die selbständige Tätigkeit der Söhne“, „den Übergang der oberen (Stamm-) Lande an Graf Albrecht“ in den 1270er Jahren, den späteren „Übergang der Verwaltung an Albrechts Bruder Hartmann“, weiterhin „die Verwaltung des Herzogs Rudolf II.“ und endlich Albrechts neue Übernahme der „Verwaltung der oberen Lande“ nach Herzog Rudolfs Tod (10. Mai 1290). Er schildert 1904 zutreffend, wie „Graf Albrecht gleich bei seiner ersten selbständigen Verwaltungstätigkeit“ „als Auftraggeber“ 1279 die Urbaraufnahme nicht nur in der kiburgischen Ämtergruppe, „sondern auch über die aargauischen Ämter samt Zug“, „sowie über die schwarzwäldischen Ämter“ veranlaßte. Eine getrennte Regierung (der „Eigengüter“ durch die Söhne, der „Landgrafschaften“ usw. durch den königlichen Vater) wäre ja schon verwaltungstechnisch kaum durchführbar. Tatsächlich werden denn auch 1279 z. B. die Einkünfte aus den Ämtern Frauenfeld, Winterthur, Kiburg, Schwamendingen, Embrach, Grüningen — gleichgültig, ob sie von eigenen Leuten oder von Gotteshausleuten oder von Freien stammen — als „Einkünfte des Grafen Albrecht“ bezeichnet²². Ebenso erscheinen

²² Hii sunt redditus comitis Alberti de universis officiis qui perveniunt ad manus Wezelini sculteti in Winterture: Habsb. Urbar II 70 ff.

die Verwaltungsbeamten der Stammlande als Beamte der Söhne, so z. B. Werner von Wohlen (der Vogt von Baden) und Dietrich Wezel von Winterthur (der Vogt von Kiburg) und dessen Nachfolger Tillendorf²³. Wenn in der rudolfischen Königszeit einige dem König seit seiner Grafenzeit wohlvertraute habsburgische Hausfunktionäre daneben noch als Beamte des Königs (z. B. als Reichsvögte von Zürich) auftreten, so handelt es sich hier um eine typische, unter den Königen Rudolf und Albrecht sehr beliebte *Personalunion* von habsburgischen und Reichsämtern. Daß insbesondere Rudolfs Vertrauter Ritter *Hartmann von Baldegg* gelegentlich als „Pfleger des Königs“ bezeichnet wird, hat eine doppelte Berechtigung: Hartmann ist seit 1274 Verwalter des Reiches in Basel, Rheinfelden und später in Burgund, weiterhin, jedenfalls seit 1282, vom König (dem habsburgischen Familienoberhaupt) bestellter, quasi vormundschaftlicher Regent der Stammlande für den minderjährigen Herzog Rudolf, dem diese vorderen Lande als späterer Verwaltungsbereich, besser: als eigenes Fürstentum zugeordnet waren²⁴. Daß König Rudolf gelegentlich politische und Verwaltungsmaßnahmen für die Stammlande trifft, ist kein

²³ Im Jahre 1277 bezeichnen die Grafen Albrecht und Hartmann von Habsburg Werner von Wohlen als ihren procurator et amministrator; seit 1281 führt er den Titel Vogt. Zürcher Urk., Buch V 17 und Reg. Habsb. I, Nr. 616 und 646. Am 1. Juli 1275 urkundet Graf Albrecht von Habsburg und Kiburg in domo Wezilonis sculteti nostri in Winterthur (Reg. Habsb. I, Nr. 582 (vgl. auch die vorstehende Anm.)). Über Tillendorf unten S. 157 f. Schon 1281 spricht der König von „den Beamten seiner Söhne“, vgl. Anm. 53.

²⁴ Über die mehrfachen Funktionen des *Hartmann von Baldegg* vgl. J. E. Kopp, Eidg. Bünde II 1, 413 f.; Th. v. Liebenau, Urkundl. Gesch. d. Ritter v. Baldegg, Luzern 1866, S. 23 ff.; O. Redlich, Rud. v. Habsburg, 577 f.; Ivo Luntj, Mitt. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 37, 1917, S. 415 A 1. Als Reichsbeamter war er auch in den *Waldstätten* tätig; so nahm er im Januar 1275 das Kloster Steinen im Lande *Schwyz* ähnlich in Schutz, wie es später die Königinnen Anna und Elisabeth taten (Öchsli, Reg, 228); weiterhin schlichtete er den Streit zwischen den Reichsunmittelbaren Uri und Engelberg zur Zeit des Abts Arnold von Engelberg (Öchsli, Regesten S. 276).

Beweis dafür, daß er während seiner ganzen Königszeit die Verwaltung der vorderen Lande persönlich durchgeführt habe. Es war natürlich, daß der König, der ohnehin von allen habsburgischen Familiengliedern weitaus am besten mit unsern Landen vertraut war, bei gelegentlichen Aufenthalten in den Stammlanden auch der territorialfürstlichen Politik seine Pflege zuwandte, insbesondere da der älteste Sohn, Albrecht, von 1280 an dauernd in Österreich weilte und die andern Söhne, Hartmann (geb. 1263, gest. 1281) und Rudolf (geb. 1271, gest. 1290) z. T. noch minderjährig waren und im Jünglingsalter starben, so daß ordentlicher Weise die Beamten hier regierten. Wenn der König in den alten Stammlanden weilte, suchten begreiflicherweise habsburgische Untertanen bei ihm, dem früheren Grafen, dem habsburgischen Familienhaupt, Schutz gegenüber diesen Beamten. Verständlicher Weise sind die für die habsburgische Hauspolitik erfolgreichsten Maßnahmen gerade jene, welche der König persönlich traf, m. a. W. solche, wo der mit unsern Gebieten ohnehin vertrauteste Habsburger erst noch den politischen Einfluß seiner königlichen Macht in die Wagschale werfen konnte; aber gerade diese Handlungen, z. B. alle *Gebiets-erwerbungen*, unternahm Rudolf ausdrücklich *für die Söhne*²⁵, in seinen letzten Monaten, d. h. seit dem Tode Herzog Rudolfs (10. Mai 1290) geradezu als *Stellvertreter* seiner Erben, d. h. des Sohnes, Albrecht, und des Enkels, Johann, des Sohnes Herzog Rudolfs²⁶. In den wenigen Fällen, wo der König

²⁵ Sämtliche bekannten *Gebiets-erwerbungen* Rudolfs nach der Königswahl erfolgten auch in den vordern Landen für die Söhne, so schon der Kauf von Freiburg i. Ue. 1277 (Reg. Habs. I, Nr. 635; Redlich, Rud. v. Habsburg, S. 413).

²⁶ So vollzieht König Rudolf am 16. April 1291 den Kauf der mur-bachischen Höfe in der Mittelschweiz „im Namen Herzog Albrechts von Österreich, seines Sohnes, und des Sohnes seines verstorbenen Sohnes Herzog Rudolf“ (Geschichtsfreund I, 208). Als Stellvertreter dieser beiden hatte König Rudolf den Lehensverzicht eines elsässischen Ritters entgegengenommen; zur höhern Sicherheit übermittelte nichtsdestoweniger der Belehnte den Verzicht nachher, am 19. Juni 1291, noch direkt dem Herzog Albrecht. Kopp, Eidg. Bünde I, S. 908, Nr. 24,

habsburgische Untertanen durch Privilegien und sonstwie (gegenüber den Beamten) schützte — sie betreffen gerade eigene Leute und Güter Habsburgs²⁷, fehlt allerdings die Erwähnung der Söhne: weil Rudolf diese nicht von vorneherein daran binden, sondern ihnen freie Hand lassen wollte. Deshalb haben denn auch Hausuntertanen solche Privilegien des Königs noch bei dessen Lebzeiten sich von den Söhnen bestätigen lassen²⁸! Endlich werden die *meisten* Privilegien unmittelbar von den Söhnen verliehen, „ohne daß des königlichen Vaters gedacht worden wäre, und noch dazu häufig vom königlichen Hofe aus“²⁹.

In dieser Art wurde während Rudolfs Königszeit auch das Land *Schwyz* regiert, ohne daß deshalb „die Schwyzer tatsächlich während seiner ganzen Regierungszeit reichsunmittelbar waren“. Es beweist nichts für die „tatsächliche Reichsfreiheit der Schwyzer“ unter Rudolf [oder gar unter Albrecht], wenn am 7. Januar 1275 der königliche Pfleger Hartmann von Baldegg, am 4. September 1275 die Königin Anna und in zwei Urkunden vom 13. Januar 1299 die Königin Elisabeth das Zisterzienserkloster Steinen gegen die Steuerforderungen des Landes Schwyz schützten. Denn diese

²⁷ Also Gebiete, die selbst nach P. Schweizers These von 1885 unter den *Söhnen* stehen, wie *Aarau, Winterthur, Dießenhofen*. Regesta Imperii VI, Nr. 1767, 333, 135; vgl. auch das Privileg von 1289, für *Freiburg i. Ue.*, welche Stadt er 1277 für die Söhne erworben hatte.

²⁸ So ist König Rudolfs Privileg für die Stadt *Aarau* vom 4. März 1283 von seinem jüngsten Sohn, Herzog Rudolf, am 22. November 1283 bestätigt worden. Boos, Urkundenbuch von Aarau, 12 und 13.

²⁹ Vgl. die Nachweise bei Jvo *Lunz*, Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg, 1273—1298, Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung, 37, 1917, S. 414, bzw. sein Urkundenverzeichnis S. 461 ff. Am *königlichen Hofe* und dennoch nicht von König Rudolf, sondern von den Söhnen ausgestellt, sind folgende Urkunden für die vorderen Lande: Regesta Habsburgica I, Nr. 570 (Hagenau), 576 (Nürnberg), 692 und 698 (Wien), weiterhin die Urkunde Herzog Rudolfs vom 22. Nov. 1283 aus Freiburg i. Ue. für Aarau, der Herzoge Albrecht und Rudolf, gegeben zu Augsburg, 2. Februar 1286 für St. Jakob bei Winterthur, Herzog Rudolfs vom 12. März 1286 aus Breisach, für das Kloster Wald, Herzog Rudolfs vor Herwartstein vom 7. Okt. 1287 für St. Gallen, und der Herzoge Albrecht und Rudolf an Freiburg i. Ue., gegeben ebendort.

den Klosterfrauen ausgehändigten Privilegien zeigen nur, daß das Kloster Steinen, wie auch andere Zisterzienserklöster Schwabens, sich unmittelbar unter den Schutz des Königs, des Schutzherrn der Kirchen, bezw. der Königin, als Schirmerin der Frauenklöster im Reich, gestellt hat³⁰. Man hat, seit Kopp, häufig die Mandate, womit die Königinnen Anna (1275) und Elisabeth (1299) das Kloster Steinen gegenüber den Ammännern von Schwyz, und König Albrecht 1302 die Zisterzienser von Wettingen gegenüber dem Landammann von Uri als steuerfrei schirmt, als Hauptbeweis für die unmittelbar königliche Verwaltung der Waldstätte verwertet und gegen das Dasein von *Zwischenbeamten* („Vögten“) ins Feld geführt, von der einen Seite: weil die Mandate an Ammänner, nicht an Vögte gerichtet seien³¹, von anderer Seite: weil sie vom königlichen Hofe, nicht von Vögten ausgehen³². Aber dieser Schluß ist unstatthaft; denn es ist doch sehr verständlich, daß diese Klöster ihre Steuerprivilegien,

³⁰ Die Steiner Privilegien sind abgedruckt im Geschichtsfreund VII 49 ff. Über den *königlichen* Schirm der Zisterzienserklöster, insbesondere Schwabens, vgl. Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, S. 135—144. Andere Privilegien der Königin Anna für Klöster: Reg. Habsb. I, Nr. 614 und 617.

³¹ Vgl. z. B. A. Huber, Die Waldstätte Uri, Schwyz, Unterwalden, 1861, S. 74, und H. Nabholz, a. a. O. 1925, S. 546. Nabholz geht von der irrigen Voraussetzung aus, diese Mandate — die alle den Schutz klösterlicher Besitzungen und Steuerfreiheit gegenüber den Talorganen bezwecken! — seien direkt an die Landammänner gelangt; in Wirklichkeit wurden sie jeweilen dem Kloster übergeben, um von diesem bei allfälligen Chikanen den Landammännern präsentiert zu werden (vgl. Anm. 33). Wie wenig überhaupt aus dem „unmittelbaren Verkehr“ des Königs oder Landesherrn mit einheimischen Organen gefolgert werden darf, es hätten herrschaftliche Zwischenbeamte gefehlt, zeigt z. B. ein Mandat König Rudolfs an Schultheiß, Rat und Bürger von Zürich, vom 20. Juni 1276 (Reg. Imp. 564). Trotz dieser Adresse stand Zürich damals schon seit Jahren (Reg. Imp. 31 von 1273) unter einem königlichen Reichsvogt (vgl. Anm. 56).

³² „Da die Befehle gegen Steinen 1299 direkt von dem Könige an den Landammann, nicht mehr durch den Vogt erteilt wurden“ (Schweizer im Jahrb. f. Schw. G. X, 1885, S. 21, A. 2). Die Mandate vom 7. Jan. 1275 und vom April 1289 gehen bekanntlich von Zwischenbeamten (Baldegg und Tillendorf) aus; Oechsli, Regesten 228 und 305.

wenn immer möglich, von der höchsten und kontinuierlichen Stelle erbitten und nicht bei den absetzbaren, häufig wechselnden Zwischenbeamten; und ebenso natürlich erscheint es, daß diese Urkunden die klösterliche Steuerfreiheit nicht gegenüber den fürstlichen Vögten, sondern gegenüber den Landesbeamten, den Landammännern, schützten³³; denn nicht die herrschaftlichen Vögte, sondern diese Genossenschaftsorgane zogen die Steuern (kommunale wie landesherrliche) ein³⁴, und sie, nicht die Vögte, bestritten die Steuerfreiheit der Klöster; man denke nur an den Schwyzer Landesbeschluß von 1294! Die entscheidende Verwaltungsreform des deutschen Territorialstaates im 13. Jahrhundert, wie sie Rudolf auch ins Habsburger Territorium einföhrte und nach staufischem Vorgang im Reich erneuerte, die Schöpfung eines absetzbaren Lokalbeamtentums, hat keinesfalls vor den Waldstätten Halt gemacht. Unmöglich konnte der Landesherr, gar noch ein König, sich um die Verwaltung dieser Gebirgskommunen am Rande des Reiches unmittelbar und persönlich kümmern.

³³ Obwohl diese Urkunden sich regelmäßig als Befehle an die Landammänner geben, wurden sie von den Ausstellern doch den betr. Klöstern ausgehändigt; die Schwyzer Stücke liegen denn auch heute noch im ehemaligen Klosterarchiv Steinen. Albrechts Mandat an Uri ist wohl erst 1359 mit andern auf Uri bezüglichen Wettinger Urkunden ins Landesarchiv nach Altdorf gelangt, anlässlich des Verkaufs der Wettinger Güter an die Talgemeinde Uri; auch die heute verlorenen Originalmandate Heinrichs VII. von 1233 und 1233 an die Urner Ammänner lagen noch 1354 in Wettingen (J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II. 1, S. 261, Anm. 8). Das Mandat der Königin, vom 10. Oktober 1273, adressiert an den Ammann Burkhard Schöpfer von Uri, Engelberg im ruhigen Besitz der Alpen zu lassen, liegt noch heute im Archiv Engelberg. Die bisherige Forschung hat den Adressaten der Urkunde immer auch als Urkundenempfänger betrachtet. So glaubt auch Nabholz (a. a. O. 538, Anm. 1) die Tillendorf-Urkunde von 1289, für das Kloster Steinen gegen das Land Schwyz, liege im Landesarchiv Schwyz; tatsächlich ist sie im Klosterarchiv Steinen (jetzt Klosterarchiv auf dem Bach in Schwyz).

³⁴ Über die von den kommunalen Organen eingezogenen tatsächlichen und landesherrlichen Steuern vgl. etwa die Urner Urkunde von 1308, November 11., betr. jede Art von Steuer, „es si von *kunge* oder von *urluge* oder swas *not* uns ankommen mag“ (Kopp, Urk. I, S. 92). Schon zur Königszeit Rudolfs wurde in Uri die Reichssteuer vom Landammann eingezogen (Oechsli, Regesten S. 85*).

Daß die Freien des Landes Schwyz in der *Steuerverwaltung* nicht besser behandelt wurden, als andere, z. B. grundherrliche Gebiete Habsburgs, zeigt der Vertrag vom Jahre 1278, worin König Rudolf, als Familienhaupt und unter Mitwirkung seiner Söhne, der englischen Braut seines fünfzehnjährigen Sohnes Hartmann gewisse Einkünfte als Wittum zuweist: mitten unter grundherrlichen Höfen (u. a. den beiden Habsburgerhöfen in Schwyz) und Eigenstädten Habsburgs ist da das Tal Schwyz genannt. Auch ein habsburgischer Pfandrodel aus dem Jahre 1281, von ungenanntem Aussteller, zeigt die Steuer „der freien Leute von Schwyz“ zusammen mit den Abgaben habsburgischer Eigenstädte und Eigenhöfe (u. a. wiederum der beiden Schwyzer Höfe) an den Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg verpfändet.³⁵

Den letzten Zweifel darüber, ob „die Schwyzer tatsächlich während der *ganzen* Regierungszeit Rudolfs reichsunmittelbar waren“ und dieser „die Verwaltung der Herrschaft nicht aus seiner Hand gab“ (Dierauer 115), beseitigt eine (von P. Schweizer 1885 ignorierte) Urkunde aus der letzten Königszeit Rudolfs: Am 24. April 1289, wahrscheinlich bei seiner Amtstätigkeit im Lande Schwyz, nimmt Ritter Konrad von Tillendorf, König Rudolfs Hofmeister und *Herzog Rudolfs Vogt von Kiburg*, das Kloster Steinen „ze Swiz in der Waltstat“ „an *mines Herren* stat, des *Herzogen*,“ in Schutz gegen alle Erhebung von „gewerf oder stüre“; jede Übertretung dieses Gebots „wer mir und *minem herren* getan und wolten es ouch rechen.“³⁶ Die Urkunde, vom Vogte Tillendorf

³⁵ Vgl. die Urk. vom April und Mai 1281 in Regesta Habsburgica I., Nr. 640 f, den Pfandrodel von 1281 im Habsburg. Urbar II, p. 133.

³⁶ Die Urkunde des Vogts und Reichhofmeisters Tillendorf ist abgedruckt bei J. E. Kopp, Eidg. Bünde II 1, S. 736, und Geschichtsfreund VII 52. Sie nennt *keinen Ausstellort*. Wahrscheinlich ist sie *nicht auf der Kiburg*, sondern bei einer Anwesenheit Tillendorfs im *Lande Schwyz selber* ausgefertigt worden. Hätten die Steiner Klosterfrauen damals einen Boten — gar etwa zur Besiegelung eines mitgebrachten Pergaments — nach der *Kiburg* gesandt (wie es bei einer EmpfängerAusfertigung der Fall wäre), so hätten sie das Privileg gewiß nicht auf den Namen eines *Beamten* „an des herzogen stat“, sondern auf den Namen des

„besigelt und bestetet an miner und *mines Herren des Herzogen stat*“, richtet sich, wie die vier andern Privilegien (von 1275 und 1299) und der Schwyzer Landsgemeinde-

Herzogs selber ausstellen lassen. Wie gewöhnlich, so weilte der Herzog nachweislich in jenen Tagen (wo der Steiner Klosterbote mit dem Pergament verreist wäre), am 17. April, auf seiner ordentlichen, fürstlichen Residenz, der Kiburg (Regesta episcoporum Constanciensium 2715). Derart allgemein gehaltene, auf lange Zeit berechnete und geeignete Schutzbriefe, wie das Steiner Privileg vom 24. April einer ist, begehrt man ohnehin, wenn immer möglich, vom Landesherrn selber (zumal wenn dieser, wie Herzog Rudolf, noch jung ist und voraussichtlich lange Jahrzehnte lebt), statt von einem jederzeit absetzbaren, häufig wechselnden Beamten „an des herzogen stat“. Man wird auch kaum annehmen, die Klosterfrauen von Steinen hätten sich von einem Befehl Tillendorfs eine größere Wirkung auf die Schwyzer versprochen, als von einem Mandat des Herzogs selber! Wenn nun trotz alldem die Urkunde, der sonstigen Regel zuwider, nicht von dem auf der Kiburg weilenden Fürsten, sondern vom Kiburger Vogt ausgestellt ist, so darf man wohl annehmen, der Vogt sei im Moment der Beurkundung den Klosterfrauen leichter erreichbar gewesen als der Herzog, er habe damals näher bei Steinen, vielleicht gar im Lande Schwyz selber gewohnt. Und nun stammt Tillendorfs Mandat vollends von einem *Schwyzzer Schreiber*, ohne daß aber (wie H. Nabholz, in: Papsttum und Kaisertum, 1925, S. 538, Anm. 1 aus dieser seiner Feststellung schließt) eine bloße „Empfängerausfertigung“ im strengen Wortsinne vorliegt. Unser Urkundenverfertiger ist nämlich, soviel wir wissen, nicht der übliche Klosterschreiber — die Steiner Pergamente dieser Jahre stammen von andern Händen — sondern das zweite von ihm geschriebene Dokument hat er im Auftrage des Klostergegners, der Talgemeinde Schwyz, verfaßt; es ist der Schwyzer *Landsgemeindebeschuß von 1294* (auch dieser ohne Ausstellort) mit seinen schroffen Maßnahmen gegen steuerverweigernde inländische Klöster (vorab Steinen), ein Beschuß, der gerade auch über das Tillendorfmandat hinwegschreitet. Diese auffallende Herstellung der schwyzerfeindlichen, klosterfreundlichen Vogturkunde, ausgerechnet durch einen Mann, den wir sonst nicht als Klosterschreiber, sondern als Landsgemeinde- oder Landesschreiber kennen, wird nun vielleicht enträtselt durch das Datum des Tillendorfpergaments. Der 24. April 1289 war ein Sonntag, ausgerechnet der *letzte Sonntag im April*; der letzte Aprilsonntag aber war schon im Mittelalter der ordentliche, jährliche Versammlungstag der Schwyzer Landsgemeinde und des — damit zusammenfallenden — Schwyzer Jahresgerichts (J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien, 266, 270.) Vom 24. April 1311 stammt ein Urteil von Landammann und Landleuten von Schwyz über persönliche Freiheit, ausgestellt in der Kirche Schwyz. Im April 1286 wurde gerichtlich (per sententiam) vor den vier Ammännern des Landes und unter dem Landessiegel Schwyzer Grund und Boden dem Kloster ver-

beschluß von 1294 klar zeigen, gegen die Steuerpolitik des Landes Schwyz. Obwohl Tillendorf, wie auch sonst, hier den

gibt: Die beiden Schwyzer Gerichtsurkunden jener Jahrzehnte fallen auf denselben Termin. Nun war im Habsburger Territorium bei jenen Dingtagen, für die nicht der Landrichter kompetent war — und Schwyz unterstand ja keinem solchen (oben S. 145 ff) — der herrschaftliche Vogt zugegen, namentlich für die Kriminaljustiz (F. v. Wyß, Abhandlungen 183, Paul Blumer, Landgericht im Thurgau 94, 101, 106; 92 f., 101 f., Habsburg. Urbar III 372, 572, 581, 587, 618, 619, 631, 637, Kopp, Urk. I 46, Redlich, Rud. v. Habsburg 574, Al. Schulte, Gesch. d. Habsburger 34 und 37 Anm.); gerade auch Tillendorf ist bei Landtagen bezeugt (Anm. 37); unter seinen Einkünften befanden sich auch Bußgelder (*condempnationes*, Habsb. Urbar II 144 Z. 14 und 147 Z. 20). So wäre seine Anwesenheit am Schwyzer Jahresgericht gegeben. Nach allem drängt die Annahme sich auf: Das Privileg vom 24. April 1289, erlassen durch den Vogt von Kyburg „im Namen und anstatt des Herzogs Rudolf“, in einem Zeitpunkt, wo der Herzog selber im Lande und auf der Kiburg weilte, wird *kaum auf der Kiburg* ausgefertigt worden sein; niedergeschrieben von einem Schwyzer Landsgemeindeschreiber am Tage des ordentlichen Schwyzer Landtages, ist es wohl *im Lande Schwyz* entstanden im Anschluß an die Mitwirkung des habsburgischen Vogts am *Schwyzer Jahresgericht*. Das Kloster Steinen benützte die Anwesenheit des Vogtes und erbat von ihm einen Schutzbrief, und der Vogt befahl den Landtagsschreiber zu sich und gab ihm den Auftrag. (Zu dieser These von der Anwesenheit des Kiburger Vogts in Schwyz paßt es hübsch, daß auch der auswärtige Vogt des *Weißten Buches* bei Steinen vorbeikommt.) Gegenüber der Tatsache, daß das vorliegende Steiner Privileg von einem habsburgischen Hausbeamten stammt und dessen *Zuständigkeit über Schwyz* feststeht, ist die Frage der *technischen* Ausfertigung sekundär. Immerhin: Von einer eigentlichen „Empfängerausfertigung“ kann nicht wohl die Rede sein, da der gleiche Schreiber keine andern Stücke für das Kloster geschrieben hat. Wenn die Eingangsformel der Tillendorfurkunde den Stil des Landsgemeindeschreibers von 1294 aufweist, so ist das noch kein Beleg, daß der Vogt das Pergament „nur besiegelt“ habe. Anders als in den sonstigen Steiner Privilegien wird die Steuerfreiheit des Frauenklosters juristisch begründet: „wan es en kloster bawartez ist grawen ordens“ (da es ein bewahrtes — gesichertes, immunes — Kloster des Grauen Ordens — der Zisterzienser — ist; mit der Verwirrung kloster bawartez statt bawartez kloster); diese rechtliche Begründung verrät den rechtskundigen Aussteller (vgl. Anm. 38) Die genaue und vollständige Bezeichnung des Vogts mit seinem fremdartigen Namen, seinem Stand, seiner Doppelwürde von zwei Herren her — Kiburger Vogt des Herzogs Rudolf und Pfalzgrafmeister des Königs Rudolf — sind Tillendorfs Diktat. — Die habsburgischen Stammlande unterstanden damals *drei Obervögten*: das Elsaß dem Vogt zu Ensisheim, der Aargau (seit 1291 auch Luzern) dem Vogt zu Baden, der (östliche) Rest dem Vogt auf Kiburg.

Titel eines „königlichen Hofmeisters“ mitführt³⁷, handelt er doch, wie dieser treffliche Rechtskenner³⁸ dreimal ausdrücklich betont, im Namen von König Rudolfs jüngstem Sohn, von *Herzog* Rudolf. Statt bei dem fernen, damals am Mittelrhein befindlichen Königshof haben die Frauen von Steinen diesmal bei der näheren territorialfürstlichen Verwaltung Schutz und Schirm gegen ihre Bedränger gesucht und gewonnen, bei der Verwaltung des soeben volljährig gewordenen Herzogs Rudolf, der in jenen Monaten anstelle des bisherigen Verwesers, Hartmann von Baldegg, nicht nur die Verwaltung, sondern die Landesherrschaft aller vorderen Lande persönlich übernommen hatte. Schon Tschudi und Kopp haben diesen landesherrlichen Verwaltungsakt sehr beachtet.⁴⁰ Und der Biograph König Rudolfs, O. Redlich, schließt aus dieser Urkunde auf die Stellung des jungen Herzogs Rudolf: „er erscheint geradezu als Herr und Regent in diesen Landen“.⁴¹

Mit dieser festgestellten Landesverwaltung oder besser Landesherrschaft des Herzogs Rudolf bricht ein anderes, bisher für die „tatsächliche Reichsunmittelbarkeit der Schwyzer unter König Rudolf“ herangezogenes Argument zusammen: die Teilnahme „einer Anzahl Schwyzer, deren der König 1500 bei sich hatte“, am *Feldzug König Rudolfs nach Hoch-*

³⁷ Als *magister curie imperialis* erscheint Tillendorf z. B. bei König Rudolf zu Mainz den 5. November 1282 (Redlich, *Regesta Imperii V* Nr. 1722) sowie am 26. Februar 1289 im thurgauischen Landgericht (Zürcher Urkundenbuch VI 39). Der Hofmeister war nachweislich auch *Zeremonienmeister*; er richtete für den König die *Herrschaftssymbole* auf (z. B. den Hut auf der Stange).

³⁸ Vgl. das interessante, gründliche Rechtskenntnis zeigende *Rechtsgutachten* Tillendorfs im königlichen Hofgericht zu Ulm 1282, in *Monumenta Germaniæ, Legum Sectio IV*, Bd. III, p. 557.

⁴⁰ Tschudi, dem ja die Reichsunmittelbarkeit von Schwyz eine Selbstverständlichkeit war, empörte sich über dieses Mandat Tillendorfs, „gliche als ob Switz jmm und dem Hertogen underworffen sölt sin, . . . als ob das Land sin und sins fürsten eigen wäre“ (Chronik I 198 a). Als Beweis für die Unterordnung von Schwyz unter des Königs Sohn, Herzog Rudolf, werten das Stück auch Kopp, *Eidg. Bünde II 1*, S. 335, J. J. Blumer, *Demokratien I* 129, A. Huber, *Waldstätte 1861*, S. 64, A. Rilliet, *Ursprung der Eidgenossenschaft* 64 und 79, Öchsli, *Anfänge* 287 A 3.

⁴¹ O. Redlich, *Rud. v. Habsburg*, S. 578 und 587.

burgund, vor Besançon, im August 1289. Diese Kriegsteilnahme fällt zeitlich mitten in die Landesherrschaft Herzog Rudolfs († 10. Mai 1290) in den Stammlanden. Es wird daher kaum zutreffen, daß König Rudolf diese Schwyzer „wahrscheinlich in seiner Eigenschaft als gräflicher Landesherr aufgeboten hatte“⁴². Falls die Teilnahme der Schwyzer aus einer starken Inanspruchnahme des *gräflichen* Aufgebotsrechts erwuchs, so ging diese nicht vom König, sondern vom *Herzog* Rudolf aus und mußte in diesem Falle von den Schwyzern, welche ihre alte Reichsfreiheit von 1240 nie vergaßen, doppelt schwer empfunden werden (wie etwa zu Beginn des letzten Jahrhunderts die erzwungene Mitwirkung von Schweizer Regimentern an den Feldzügen Napoleons I.). Der Aufstand vom Hochsommer 1291 würde so um eine weitere Veranlassung bereichert. Doch wahrscheinlich ist die Teilnahme der Schwyzer und ihre tapfere Initiative vor Besançon ähnlich zu erklären, wie die damalige Mitwirkung ihrer Rapperswiler Nachbarn an den burgundischen Kämpfen: Die Schwyzer hofften, durch eine außerordentliche militärische Beihilfe zu dem für Rudolf dynastisch sehr wichtigen burgundischen Reichsfeldzug genau das zu gewinnen, was auch der Graf von Rapperswil anstrebte: eine Bestätigung ihrer früheren Stellung, in ihrem Fall: die nachträgliche Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit, des Freiheitsbriefes von 1240, vorab die Exemption aus der wenige Monate zuvor erfolgten Unterstellung unter die Landesherrschaft Herzog Rudolfs⁴³.

Durch den unerwarteten Tod des jungen Herzogs, auf dem böhmischen Feldzug, am 10. Mai 1290, trat ein letzter Wandel in der Verwaltung der vorderen Lande und damit auch von Schwyz ein. Jedenfalls hatte der Herzog vor seiner

⁴² So Redlich, Rud. v. Habsburg, 629, unter Berufung auf Öchsli, Anfänge 330.

⁴³ Vgl. meinen Aufsatz „Über die Teilnahme der Schwyzer am Feldzug nach Burgund 1289“ in: Mitteilungen d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz, Heft 32, 1924.

Abreise in den Osten einen *Beamten* mit der Stellvertretung betraut; in vorderster Linie stand wohl jener Vogt *Tillendorf* auf Kiburg; wie er die ihm 1288 übergebenen Ämter Kiburg und Winterthur über den Tod des Prinzen hinaus, bis mindestens im Frühjahr 1291 fest in der Hand behielt, so wird dieser von König Rudolf begünstigte königliche Hofmeister, der an jenem 24. April 1289 das Kloster Steinen „an des Herzogs Statt“ in seinen Schirm genommen hatte, diese Statthalterschaft weiterhin ausgeübt haben, selbst als nach Herzog Rudolfs Tod die Landesherrschaft der Stammlande formell an den in Österreich weilenden Herzog Albrecht und das nachgeborene Söhnlein Herzog Rudolfs, Johann (Parricida) übergegangen war⁴⁴. König Rudolf selber hatte schon seit dem Herbstmonat 1289, wo er zu Basel gewilt, unsere Lande nicht mehr gesehen; Reichsgeschäfte hielten ihn ein volles Jahr in Thüringen fest. *Nach einer Abwesenheit von über fünfzehn Monaten* betrat er im Februar 1291 wieder die Stammlande, um sofort, zum letztenmal, wieder in direkte Berührung mit den Schwyzern zu treten. In einer Urkunde vom 19. Februar 1291, gegeben zu Baden, teilt König Rudolf allen *Freien zu Schwyz* mit, er halte es für unziemlich, daß ihnen ein Unfreier als Richter gesetzt werde (pro iudice vobis detur) und er wolle aus königlicher Machtvollkommenheit (auctoritate regia), daß *künftighin* (de cetero) *kein Unfreier* über sie irgendwie *Gericht* halte. Während die Kanzlei Ludwigs des Bayern 1316 und die ältern Schweizer Chronisten, Münster und Tschudi voran, diesen Brief als eine Urkunde Rudolfs des *Königs* betrachteten, hat nach dem Vorgang von Waitz (1857) H. Wartmann hierin einen Erlaß des Fürsten, genauer des Grafen Rudolf gesehen, „als Graf von Habsburg, der die hoheitlichen Rechte im Zürichgau ausübte, also auch über Schwyz⁴⁵; andere, wie Redlich, über-

⁴⁴ Über Stellung und Ausgang Tillendorfs werde ich an anderer Stelle handeln.

⁴⁵ G. Waitz, Götting. Gelehrte Anzeigen 1857, II, 730, H. Wartmann im Archiv f. Schweizer. Gesch., Bd. XIII, 1862, S. 131.

gehen die Frage. Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, daß die Landesherrschaft bis zum 10. Mai 1290 bei Herzog Rudolf stand und daß König Rudolf wenige Wochen nach diesem Schwyzer Brief die Kaufverhandlungen betr. den mittel- und innerschweizerischen Besitz des Klosters Murbach „im Namen und anstatt seines erstgeborenen Sohnes, Herzogs Albrecht von Österreich, und seines Enkels, des Sohnes Herzog Rudolfs“ (Johann Parricida) abschließt, so gehen wir wohl kaum fehl in der Annahme, daß Rudolf auch das Privileg betr. Schwyz wenn nicht als oberster, königlicher Hüter der Rechtspflege⁴⁶, so als augenblicklicher Interessenwahrer des seit Jahren in Österreich weilenden Sohnes Albrechts und des Enkelkinds Johann gegeben habe. Bei der schon damals vorhandenen (im Juli/August 1291 zum offenen Ausbruch gelangenden) Gährung in den Landen zwischen Jura und Alpen war eine rasche Besänftigung der Schwyzer geboten. Daß Rudolf sich im Privileg nur des königlichen Titels bediente, ist nicht auffallend; auch König Albrecht hat landesherrliche Verfügungen regelmäßig unter dem Königsnamen getroffen.⁴⁷ Wenn aber Rudolf auf Albrecht und

⁴⁶ Da Rudolf das Mandat ausdrücklich „auctoritate regia“ erläßt, könnte man in der Vorschrift, daß über die Freien in Schwyz ein freier Richter richten solle, einen Zusammenhang mit der *königlichen Bannleihe* suchen: Auch als die lokalen Richter schon von den Landesherren ernannt wurden, hatte der König immer noch das Recht, dem einzelnen Hochrichter den sog. Bann (die Gewalt zu richten) zu leihen, wobei er einem Richter, der die nötigen richterlichen Eigenschaften nicht besaß, den Königsbann versagen durfte. Hans Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte 95. Nun war die Rechtsgewohnheit, daß nur ein Freier über Freie richten dürfe, in unsern Landen noch unvergessen: Auch in den habsburgischen Landgerichten von Aargau-Reußtal und vom Thurgau präsidierten zu Rudolfs und Albrechts Zeiten nicht die (ministerialischen) Vögte, sondern edelfreie Landrichter. Daß der Standesunterschied ein Hauptgrund dieser Funktionenspaltung war, geht daraus hervor, daß die beiden Ämter im Aargau verbunden wurden, als dort um 1310 ein Vogt freiherrlichen Geblütes, Heinrich von Griebenberg, gesetzt wurde. Ob aber Rudolf *als König* seinem eigenen Hause gegenüber freie Richter über Freie gefordert hätte?

⁴⁷ Auch die Privilegien für die habsburgischen Landstädte Aarau, Winterthur, Dießenhofen usw. gibt *Rudolf* als „König“. Ebenso erläßt

Johann keinen Bezug nimmt, so entspricht das seiner Gewohnheit, bei Privilegien, die er für habsburgische Untertanen bei momentaner Verhinderung der Söhne gibt, diese nicht zu erwähnen, damit sie freie Hand behalten⁴⁸. Soweit über die Form des Privilegs vom 19. Februar 1291. Was den *Inhalt* anbetrifft, so kann, bei dem Gelegenheitscharakter mittelalterlicher Herrschermaßnahmen, kaum ein Zweifel darüber walten, daß das Privileg durch ein *tatsächliches Vorkommnis*, eine vorangegangene Einsetzung eines unfreien Richters über die freien Schwyzer, veranlaßt worden ist. Doch geht es nicht wohl an, entsprechend der These, daß „der König die Ammänner für die freien Leute ernannte“ (Dierauer), den Schluß zu ziehen, König Rudolf habe den unfreien Richter ernannt⁴⁹. Denn kaum hätte unser Habsburger seine eigene frühere Maßnahme in dieser Form desavouiert, ganz abgesehen davon, daß der König schon lange vor dem Tod des früheren Landesherrn Herzog Rudolf (10. Mai 1290) die Stammlande für fünfzehn Monate verlassen hatte und erst jetzt zurückgekehrt ist. Er hat auch schwerlich hier „als Familienoberhaupt, selbst seinen Söhnen gegenüber“ gehandelt⁵⁰: der einzige Sohn Albrecht weilte fern im Osten. Sondern der König schützt die Schwyzer offensichtlich gegen die Maßnahme eines habsburgischen Provinzialbeamten. Seit dem Weggang und Tod Herzog Rudolfs bis zur Ankunft des

von 1298 ab *Albrecht* seine territorialfürstlichen Vorschriften, z. B. die Urkunde vom 25. April 1302 betr. die Eigenkirche Morschach, unter diesem Titel. Es ist daher entgegen der Annahme Rilliets (Ursprung der Eidgenossenschaft, 104) kein Beweis für Albrechts Anerkennung der Reichstreiheit Uris, wenn dieser Herrscher am 1. April 1302 ein Mandat für den Urner Landammann als „König“ absendet.

⁴⁸ Albrecht hat denn auch das Privileg vom Februar 1291 den Schwyzern nie bestätigt!

⁴⁹ W. Öchsli, Anfänge 292, glaubt: „*Er* (der König) scheint den Versuch gemacht zu haben, mit dem Richteramt, das herkömmlich von Einheimischen bekleidet wurde, irgend einen seiner Ministerialen, einen seiner unfreien Ritter auszustatten oder dasselbe gar, worauf der Bundesbrief von 1291 hinweist, einem solchen zu verpfänden.“

⁵⁰ Wie A. Huber, Die Waldstätte, Innsbruck 1861, S. 64, meint.

Königs, fast ein Jahr lang, hatten Beamte die Stammlande verwaltet und dabei, ihrer Befugnis entsprechend, wohl Untervögte und Ortsrichter, zum mindesten interimistisch, ernannt⁵¹; in dieser Zeit wird der zuständige Oberbeamte von Schwyz, wohl jener Tillendorf, einen Unfreien zum Richter über die freien Schwyzer gesetzt haben; gegen diesen Verwaltungsakt wenden die Schwyzer sich nun sofort an den zurückgekehrten König (wohl unter Berufung auf die beim Kauf 1273 von ihm gemachten Versprechungen, die alten Gewohnheiten beizubehalten). Walteten die Lokalbeamten der spätmittelalterlichen Fürstenstaaten, beim Mangel kontrollierender landesherrlicher Zentralorgane, ohnehin „wie Satrapen“⁵², so

⁵¹ Die seit Kopp (1835) herrschende Vorstellung, daß die lokalen Richter, auch die Urschweizer Landammänner regelmäßig unmittelbar vom Landesherrn persönlich ernannt worden seien, trifft für die Zeit spätestens seit dem Weggang Albrechts und dem Tod Hartmanns (1281) nicht mehr zu. Wie schon seit 1231 der Landammann von Uri vom Reichslandvogt dieser Gebiete, so wurden mindestens in den 1280er Jahren die Richter von Schwyz vom habsburgischen Landvogt ein- und abgesetzt. Die entsprechende Befugnis der Reichslandvögte ergibt sich aus der Urkunde vom 17. Dezember 1280, wo König Rudolf dem Freiherrn von Ochsenstein, Reichslandvogt des Elsaß und des Breisgau, u. a. erteilt „plenam et liberam potestatem universos dictarum provinciarum scultetos, iudices, advocatos, rectores et villicos vel quocumque alio nomine censeantur, instituendi, destituendi vel etiam commutandi“ (M G. L L, Sectio IV t. III p. 257 f). Noch 1323 steht die gleiche Befugnis dem Reichsvogt über die Waldstätte zu, nur soll er „enkeinen richter über si setzen wan einen lantman“ (Kopp, Urk. I, p. 137 f). Jener Ochsenstein wirkte von 1292 ab in unsern Gebieten als habsburgischer Landvogt des Herzogs Albrecht, der u. a. „ime bevoln hat, land vnd lüt ze besezzene“ (d. h. mit Amtleuten zu versehen; Original Staatsarch. Aarau, unvollst. Druck: Hergott Genealog. Habsb. II, 562). Die maßgebenden Oberbeamten über Schwyz waren 1281—1288 Hartmann von Baldegg, 1289 bis 1291 Tillendorf.

⁵² Über die *Allmacht und Willkür der Lokalbeamten* des deutschen Spätmittelalters, vom 13. Jahrh. an, vgl. u. a. Below, *Territorium und Stadt*, 1923, S. 148, K. Lamprecht, *Deutsche Gesch.* IV⁴ 195, 314, 320 f; P. Schweizer im *Habsb. Urbar* II 2 S. 516 ff, der mit Recht S. 510, 513, 516 betont, daß die Aufnahme des Urbars unter Albrecht vorab den Übergriffen der Beamten, ihrer persönlichen Bereicherung usw. einen Riegel stoßen sollte; mußte doch 1303 die Herrschaft den Vogt von Ensisheim und Rheinfelden in den Turm werfen, bevor er ihr Rechen-

sind die Amtleute vollends bei langer Landesabwesenheit der Fürsten gewöhnlich mit den Untertanen in schwerste Konflikte geraten, insbesondere wegen der Ein- und Absetzung von Genossenschaftsvorstehern durch solche Vögte⁵³. Daß übrigens die Schwyzer den Brief Rudolfs, der sie nur vor *unfreien* Herrschaftsrichtern schützte — selbst nach P. Schweizer ein sehr armseliges Zugeständnis⁵⁴ — als unge-

schaft ablegte (A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, S. 36, und Schweizer im Urbar III 509.)

⁵³ Wie die *Landesabwesenheit der Herrschaft*, vom Frühjahr 1290 an, zu den Beschwerden der *Schwyz* und im Juli / August 1291 zum Aufstand gegen das habsburgische Beamtenregiment führte, so ist ähnlich 1328—1332 auch der Bundesanschluß der *Luzerner* durch die Abwesenheit der Herzoge („wan es in dem Land zwivellich und wunderlich gat und unser herrschaft von Oesterrich, von der wir hilf und rat [gegen den Rotenburger Vogt!] han solten, *in dem Land iez bi uns nut ist*“) (Kopp, Urk. I 142) mitveranlaßt worden; die Luzerner Verschwörung richtete sich zunächst gegen den Vogt Ruoda von Rotenburg (Kopp, Urk. I 115), dem ein Vierervorschlag bei der Luzerner Schultheißwahl (Kopp, Urk. I 167) und ein Veto gegen Ratswahlen (Kopp, Urk. I 154 und 167) zustand. — Schon 1281 hatte König Rudolf, nach fünfjähriger Abwesenheit zurückgekehrt, „universis iudicibus seu officialibus suis ac filiorum suorum“ auf Bitten der Luzerner eingeschärft, „statuta et ordinaciones que dicti cives pro suo commodo statuerunt“ nicht zu verletzen. Unter Albrecht kam das Gotteshaus Luzern mit dem damals zuständigen Obervogt von Baden in schweren Konflikt, indem der Vogt die Besezung „omnium officiorum, celleratum et villicatum“ in Luzern und Umgebung an sich riß und das Gotteshaus „a possessione dictorum officiorum . . . *violenter eiecit*“ (Kopp, Eidg. Bünde V¹, S. 496 f). 1288 war das Kloster Einsiedeln mit dem Kiburger Vogt Weßel in Konflikt geraten, welcher „*violentas manus iniecerit hostio claustris nostri*“ (Zürch. Urk. Buch VI 29).

⁵⁴ Jahrb. f. Schweizer. Geschichte X, 1885, S. 7 f. „So wenig als im Steuerwesen haben in der Gerichtsverfassung die Schwyzer einen Vorteil vor den übrigen Freien. Im Gegenteil. Gegenüber den Öffnungen des Freiamtes Affoltern . . . und vielen andern, welche alle den Freien die Selbstwahl des Amtmanns und des Vorsitzenden aus der Mitte der Genossen garantieren, müssen die Schwyzer ihre Amtmänner aus der Hand der Herrschaft empfangen und sich noch glücklich preisen, wenn ihnen einmal versprochen wird, daß kein Unfreier dazu ernannt werden soll. Gerade diese Urkunde, die so oft als Beweis für ihre besondere Freiheit angeführt wird (auch von Rilliet), beweist, daß die Schwyzer auch den ungünstigst gestellten Freien anderer Gegenden, den Bauern, welche, um das kiburgische Stammschloß sitzend, am meisten von ihrer

nügend betrachteten, zeigt die Ablehnung aller *fremden* und aller durch *Kauf* ins Amt gelangten Richter⁵⁵ im Dreiländerbund vom August 1291⁵⁶.

alten Freiheit eingebüßt hatten, noch nicht einmal ganz gleich standen“. Die habsburgische Eigenstadt Winterthur besaß schon seit 1264 das Recht, daß ihr kein Ministeriale als Schultheiß gesetzt werde.

⁵⁵ Ein Beamter, der sein Amt *pfand-* oder *kaufweise* erwarb oder gegen eine fixe Pauschalsumme pachtete, suchte diese Ausgaben durch eine entsprechende Ausnützung seiner Richter- und Steuerkompetenzen wieder einzubringen; wohl aus solchen Erfahrungen heraus verbietet der Schwyzer Landsgemeindebeschuß von 1294, einem Ammann bei der Steuereinzahlung ein Übergeld zu geben. Falls der Tomanus von Rechenriet des Pfandrodels von 1281 wirklich (mit Öchsli 103, Maag Urbar II 1, S. 133, Anm. 8, und Durrer, Einheit Unterwaldens 93 f) als ein Retschrieder (Turm bei Beggenried) aufzufassen ist, darf man aus der auffallenden Tatsache, daß er mit dem *Namen* genannt ist (sonst sind dort nur die Steuerbezirke erwähnt) wohl schließen, daß da ein besonderes persönliches Verhältnis vorliegt, dieser Retschrieder also den Unterwaldner Amtsbezirk gegen eine fixe Pauschalsumme innehat.

⁵⁶ H. Nabholz (Papsttum und Kaisertum, 543 ff.) sieht im *iudex* der beiden Schwyzer Urkunden Rudolfs und des Bundesbriefes nur „den Ammann, den Rechtsnachfolger des Zentenars“. Mit Rilliet, Vaucher u. a. fasse ich den Begriff *iudex* weiter. Neben dem Talamann denke ich — vorab beim Bundesbrief von 1291 — noch an grundherrliche Richter (vgl. Anm. 70), bei den zwei Urkunden Rudolfs (und dem Bundesbrief) ausserdem noch an habsburgische Richterbeamte, Vögte. Rudolfs Privileg für Zürich (A. 18) weist alle Streitigkeiten dem *iudex civitatis* zu; darunter ist aber nicht bloß ein einheimischer Zürcher Richter, etwa der Schultheiß (F. v. Wyß 454) oder der Ratsvorsitzende (Bürgermeister) zu verstehen, sondern generell der zuständige Richter der Stadt, vorab auch der *Reichsvogt*; unter Rudolf ist dieser — trotz der Bezeichnung *iudex civitatis* — ein auswärtiger Beamter, der gleichzeitig habsburgischer Landrichter im Aargau, Zürichgau oder im Thurgau war (F. v. Wyß, Abhandlungen z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts 411 ff., 444, J. Wackernagel, Zur Entstehung d. städt. Ratsgerichtsbarkeit, Festgabe z. schweizer. Juristentag 1920, 120 ff.). Wenn Rudolf schon vor 1282 die Schwyzer nur dem König, seinen Söhnen, einem „*iudex vallis*“ und „keinen andern (aliis) Richtern außerhalb des Tales“ unterstellt, so ist dieser *iudex vallis* nicht notwendig nur der Talamann, sondern, wie der Zürcher *iudex civitatis*, unter Umständen noch ein auswärts residierender, von Fall zu Fall (namentlich bei den Jahrgerichten) ins Land kommender habsburgischer Beamter, z. B. der Vogt. Wie für Zürich, Basel, Rheinfelden usw. neben und über dem Schultheissen der herrschaftliche Richter stand, so wohl auch in Schwyz. In Glarus steht jahrzehntelang neben und über dem „Landammann“ noch der österreichische Untervogt und

Die angebliche Vorzugsbehandlung der Schwyzer durch Rudolf wird endlich noch begründet mit dem Hinweis, daß „der König selbst, wohl im Interesse einer bequemeren Verwaltung, die *völlige Einigung des Landes einleitete*“ und „die kommunalen Grundlagen im Lande Schwyz gestärkt“ habe⁵⁷. Zur Begründung dieser Sätze verweist man darauf, daß die Schwyzer im Jahre 1275 „zuerst als eine Genossenschaft erscheinen“, „sechs Jahre später handelten sie zum

sein Chef, der Obervogt. Schwerlich hat man dem genossenschaftlichen Ortsrichter das Blutgericht ohne weiteres überlassen. Das Bestreben der Waldleute zielt nun dahin, erstens vom Obervogt sich keine fremden Ortsrichter (Talamänner, grundherrliche Richter) setzen zu lassen, aber es ging letztlich noch weiter: der Obervogt sollte auch persönlich nicht richten, sondern sich mit der *Einsetzung einheimischer Richter* begnügen. Schon im August 1291 wollen die Waldleute in ihren Tälern keinen Richter aufnehmen, der auswärts wohnt, der nicht „incola“ ist. Im Juni 1309 durchschauten König Heinrich VII. und sein Reichsvogt Werner von Homberg — der Rapperswiler Nachbar der Schwyzer (ein Mann, der die Absichten der Eidgenossen zweifellos kannte) — diese Tendenzen der Waldleute sehr wohl; daher knüpft der König die Befreiung der Urschweizer von auswärtiger Gerichtsbarkeit (das königliche Hofgericht ausgenommen) an die kluge *Bedingung*: „*sofern ihr bereit seid, dem Reichslandvogt wenigstens innerhalb eurer Täler zu Recht zu stehen*“. Was die Waldleute beehrten, war folgendes: der auswärtige Obervogt mag die Steuer beziehen und die einheimischen Richter setzen, aber *nicht selber richten*. Nicht das verlangten die Waldleute, „daß der Landrichter (vgl. übrigens oben S. 145) ein geborener Innerschweizer sein müsse und im Land wohnen müsse, was zudem noch drei verschiedene solcher hohen Beamten bedingt hätte, für jedes der drei Täler einen“ (wie Nabholz S. 548 meine Auffassung irrig wiedergibt), sondern sie wollten, daß der Landvogt, später der Reichsvogt, nicht selber richte, sondern als ordentlicher Ober- bzw. Einsetzungsbeamter (oben Anm. 51) die richterliche Gewalt, namentlich den Blutbann, Einheimischen delegiere. Das hat dann zuletzt, 1323, der Reichsvogt auch zugesagt. So faßte es auch A. Heusler auf (Schweizer. Verfassungsgeschichte 1920, S. 77 und 84): „Kein Richter wird von ihnen anerkannt, als gemäß den Bundesbriefen ein Landmann, den mag ihnen der Reichsvogt setzen, aber er soll ihn amten und richten lassen an seiner Statt.“ Freilich konnte dieses Einsetzungsrecht, wie im Frühjahr 1291 jenes des Habsburger Landvogts, auch zu Konflikten führen, wie dies 1329 der Fall war (Geschichtsfreund V 252).

⁵⁷ Dierauer 117. Auch R. Durrer, Kriegsgeschichte I 58, behauptet „eine Förderung der innern Konzentration in Schwyz und Unterwalden durch Rudolf“.

ersten Male als Landsgemeinde; schon führten sie auch ein eigenes Siegel“⁵⁸. „Die Ammänner nahm Rudolf aus den angesehensten einheimischen Familien“; ihr Vorsteher wurde „gegen das Ende der Regierung Rudolfs Landammann genannt“. Diese Verdienste Rudolfs um die „Stärkung der kommunalen Grundlagen im Tale Schwyz“ werden noch unterstrichen durch den Hinweis auf die andere habsburgische Waldstatt, auf *Unterwalden*: „Wahrscheinlich noch in der Zeit des Königs Rudolf geschah es, daß das obere und das untere Tal sich zu einer größeren korporativen Genossenschaft verbanden“ (Dierauer I, 119).

In dieser Darstellung werden kommunale Schöpfungen der *vorrudolfischen* und solche der *nachrudolfischen* Epoche irrig als Werke der Jahre 1273—1291 und gar des Königs selbst bezeichnet. Wenn nicht schon der Marchenstreit gegen Einsiedeln, so hatte spätestens Friedrichs II. Freiheitsbrief für Schwyz vom Dezember 1240, bzw. der ihm vorangehende Aufstand⁵⁹ ähnlich zur Bildung genossenschaftlicher Organe geführt, wie sie uns seit dem Freiheitsbrief von 1231 im Nachbartale Uri entgegengetreten⁶⁰. Die schwache habsburgisch-laufenburgische Dynastie hatte nicht die Mittel, einer solchen autonomen Entwicklung dauernd in die Arme zu fallen; es waren wohl mehr Ansprüche als wirkliche Hoheitsrechte, die von Graf Eberhard 1273 an die ältere Linie Rudolfs veräußert wurden⁶¹. Wir finden denn

⁵⁸ Das erste *urkundliche Auftreten* von Institutionen wird hier mit ihrer *Gründung* identifiziert.

⁵⁹ Daß der erste Aufstand der Schwyzer, der im Papstbrief von 1247 erwähnt wird, dem Freiheitsbrief vom Dezember 1240 zeitlich *voranging* und mit den Kämpfen zwischen Papst und Kaiser (seit 1239) zusammenhängt, hat nach Kopps Vorgang (Eidg. Bünde II 1, S. 325 f) *A. Rilliet*, Ursprung der Eidgenossenschaft, 1873, S. 65, als erster eingehend begründet. Ihm folgt *R. Durrer*, Jahrb. f. Schweizer. Gesch. 1910.

⁶⁰ Schon 1243 führt die Gemeinde *Uri* ein eigenes Siegel, bereits 1232/33 hatte sie die Steuerfreiheit des Zisterzienserklosters Wettingen bekämpft.

⁶¹ Beweise für eine Herrschaft der Habsburg-Laufenburger über Schwyz im *Interregnum* fehlen.

auch schon im Januar 1275 die Schwyzer Landesorgane im offenen Konflikt mit der neuen Ordnung der Dinge. Auch die Beseßung des Ammännerkollegiums „durch die angesehensten einheimischen Familien“ beruht, worauf eine Urkunde von 1217 schließen läßt⁶², auf altem Brauch, der übrigens, wie die Urkunden vom 19. Februar und 1. August 1291 verraten, gerade hinsichtlich des Schwyzer Talrichters um 1290/91 von der Herrschaft verletzt worden ist; gerade diese beiden Urkunden sprechen ferner dagegen, daß der Vorsteher des Ammännerkollegiums noch „gegen das Ende der Regierung Rudolfs Landammann genannt wurde“; wir haben in diesem neuen auszeichnenden Titel des führenden Ammanns, der in den Urkunden von 1275, 1281 und 1286⁶³ noch fehlt und erst im Bündnis mit den Reichskommunen Uri und Zürich vom 16. Oktober 1291 auftritt, vielmehr den äußern Ausdruck einer Verfassungsänderung, einer neuen Autonomiesteigerung vor uns, die durch die antihabsburgische Erhebung vom Juli/August 1291 veranlaßt wurde. Nach dem älteren Beispiel der *Reichstäler* Uri und Hasli⁶⁴ haben im Spätsommer 1291 auch die Schwyzer, die sich jetzt wiederum reichsunmittelbar fühlten, ihren obersten Ammann als Landammann bezeichnet. Unhaltbar ist weiter die Ansicht, *Ob- und Nidwalden* hätten sich „wahrscheinlich noch in der Zeit des Königs Rudolf“ „zu einer größeren korporativen Genossen-

⁶² Vgl. darüber Jacob Wackernagel, Zeitschr. f. Schweizer Recht, N. F. XXXVII, 1918, S. 383 A. 100.

⁶³ Wenn der vorsitzende Talamann, der Talrichter Rudolf Stauffacher, der schon 1275 gegenüber dem Obervogt Hartmann von Baldegg so tatkräftig die Steuerautonomie des Landes Schwyz gewahrt hatte, zum letztenmal Ende 1281 im Ammännerkollegium erscheint und 1286 diese Würde nicht mehr bekleidet, was schon Öchsli (Anfänge 302) auffiel, so dürfte am ehesten eine Absetzung durch die Herrschaftsbeamten schuld sein. Die seit Kopp (1835) herrschende Auffassung, Rudolf Stauffacher sei unter Albrecht (1303—1305) neuerdings Landammann gewesen, beruht auf Kopps falscher Datierung jener undatierten Urkunde, wie ich anderswo zeigen werde.

⁶⁴ Über die Landammänner von *Hasle* vgl. F. v. Wyß, Abhandlungen 251 f., von *Uri*: J. J. Blumer, Demokratien I 120 und Rosa Benz, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien, Zürich 1918.

schaft verbunden“ (Dierauer I 119). Diese Auffassung geht auf eine Zeit zurück, wo man den Augustbund 1291 von allem Anfang an von *ganz* Unterwalden eingegangen wähnte⁶⁵; in Wirklichkeit trat im August 1291 einzig Nidwalden (vallis inferior) dem Bündnis bei; Obwalden (vallis superior) schloß sich später, um die Jahreswende 1291/92, an; daß der Umschwung im Sarnertal erst zuletzt, auf Weihnachten, eintrat, hat sowohl die Waldstätter, wie die Österreicher Kanzleiüberlieferung treu festgehalten⁶⁶. Erst bei diesem Anschlusse Obwaldens haben, wie die Siegeländerung zeigt, Ob- und Nidwalden zu einer Talgemeinde Unterwalden sich vereinigt⁶⁷; damals — und nicht etwa später durch die Initiative des Königs Albrecht — ist nach dem Vorgange von Uri, Hasli und Schwyz auch im neuen Lande Unterwalden ein Landammann an die Spitze gestellt worden.⁶⁸

Nicht nur haben die Habsburger 1273—1291 die kommunale Einheit von Schwyz nicht bewußt gefördert; sie sind ihr vielmehr *entgegengetreten*. Wohl von der richtigen Erwägung ausgehend, daß die Freien in Schwyz doch bei der ersten Gelegenheit sich um die Erneuerung der Reichsfreiheit von 1240 bemühen würden, hat die Herrschaft den politischen Zusammenschluß zu einer territorialen Kommune unter Führung der zahlreichen Freien, der wirtschaftlich in der Markgenossenschaft vorgezeichnet war, tunlichst erschwert.

⁶⁵ Kopp, Urk. II 19 und Bünde III 1, S. 5. *Dierauer* hatte, Kopp und Kiem folgend, in der 1. Aufl. (1887, S. 100) die „vallis inferior“ noch mit „Unterwalden“ übersetzt; in den späteren Auflagen korrigierte er zwar die betr. *Anm.*, ohne aber im *Text* alle Folgerungen zu ziehen!

⁶⁶ Zeitschrift f. Schweizer. Gesch. IV 1924, S. 89—93.

⁶⁷ Daß der Anschluß *Obwaldens* „mit der Vereinigung der beiden Gemeinden zu *einem* Lande zusammenfällt“, hatte H. Wartmann schon 1862 erkannt (Archiv f. Schweizer. Gesch. XIII, S. 149); doch wurde diese Feststellung später häufig übersehen.

⁶⁸ Wenn der *Unterwaldner Landammann* zufällig erst im Jahre 1304 auftaucht, so darf daraus, wie schon Joh. Meyer, *Gesch. d. Schweizer. Bundesrechts* I 413 f., betont hat, nicht mit Rilliet, 110, auf Stiftung des Amtes durch König Albrecht geschlossen werden.

So einmal in der *Steuerpolitik*: In den beiden Urkunden von 1278 und 1281 bilden die Habsburgerhöfe zwei — auch unter sich getrennte — Steuergemeinden, unabhängig von der Steuergenossenschaft der Freien; diesem *divide et impera* entspricht die wiederholte energische Intervention der Habsburger zugunsten der klösterlichen Steuerfreiheit, gegen die von Schwyz (und Uri) begehrte allgemeine Steuerpflicht innerhalb der Kommune⁶⁹, wie sie dann nach der Befreiung, der Schwyzer Landesbeschlus von 1294 auf Grund des Territorialprinzips souverän gegenüber inländischen Klöstern und habsburgischen Eigenleuten proklamiert. Auch *gerichtlich* hielten die Habsburger die Zersplitterung aufrecht: denn da das Privileg König Rudolfs vom 19. Februar 1291 ausdrücklich nur „für die Freien in Schwyz“ freie Richter gewährt, so bildeten die Habsburgerhöfe eigene Gerichtsgenossenschaften und standen auch weiterhin unter unfreien Richtern⁷⁰. Aus einem andern Grunde: weil die Allianz der Schwyzer mit Uri und Zürich (16. Oktober 1291) festsetzt,

⁶⁹ Es ist mir nie eingefallen, die königliche und landesherrliche Rechtsbefugnis des Klosterschutzes zu bestreiten, wie H. Nabholz, S. 538, Anm. 1, behauptet, vgl. meine Ausführungen im Jahrbuch f. Schweizer. Gesch. 1920, S. 59*. Sie hinderte aber nicht, daß gerade über die klösterliche Steuerfreiheit lange und zähe Konflikte der Herrschaftsorgane und Landesorgane entstanden.

⁷⁰ Wenn die „antiqua confœderationis forma“ der Waldleute festsetzt „quilibet obedire debet suo iudici et ipsum si necesse fuerit iudicem ostendere infra vallem“, so werden offensichtlich die verschiedenen Gerichtsgenossenschaften in jedem Tal noch geduldet, sofern an ihrer Spitze Einheimische stehen, Glieder der angesehenen talansässigen Geschlechter. Sogar in den Waffenstillständen nach dem Morgartenkrieg durfte Österreich seine grundherrlichen Höfe in der Urschweiz (in Schwyz und Unterwalden) „mit stüren, mit zinsen und mit *gerichten*“ „niessen, entzügen und besezen“, allerdings im Sinne des Richterartikels von 1291 und 1315, nur „mit den *landlütten*, da die lüt gelegen sint“ und nur soweit es zu Kaiser Heinrichs Zeiten der Fall gewesen war, nicht in dem umfassenden Masse wie unter Albrecht I. und Rudolf I. Auch Einsiedeln hatte ein Sondergericht in Schwyz, das freilich von der Talgemeinde bestritten war (Kopp, Eidg. Bünde II 1, S. 311, Anm. 4). Wettingen hatte noch 1354 einen „besonderen Richter“ (Öchsli, Reg. 719), bis die Talleute von Uri 1359 die Wettinger Sonderleute loskauften und sich einverleibten.

jeder Mann, der einen Herrn hat, solle ihm dienen, wie „vor des Königs Zeiten“ (also wie im Interregnum) schloß auch Andreas Heusler 1920 auf ein während Rudolfs Königszeit von den Habsburgern befolgtes „schärferes Einschreiten *gegen* die Hereinziehung von Herrschaftsleuten in die freie Gemeinde der freien Leute“⁷¹.

Nicht absichtlich, vielmehr unbewußt und ungewollt haben die Habsburger 1273—1291 die kommunale Einigung der einzelnen Waldstätte und deren föderativen Zusammenschluß vorbereitet. Die große herrschaftliche Neuerung jener achtzehn Jahre, der *Beamtenstaat*, weckte den Gegenstoß zugunsten der *genossenschaftlichen Selbstverwaltung*, führte zum Aufstand und Dreiländerbund vom Hochsommer 1291.

Eben die Anschauung von der „tatsächlichen Reichsunmittelbarkeit der Schwyzer unter König Rudolf“ und von der „Stärkung der kommunalen Gewalten unter Rudolf“ führte eine Reihe von Forschern, so P. Schweizer, H. Breßlau, Joh. Dierauer und H. Nabholz zu einer schiefen Auffassung dieses *Dreiländerbundes* vom August 1291, namentlich was die Anschlußmotive der Schwyzer anbetrifft⁷². Die *österreichfeindliche* Tendenz des Waldstättebundes von

⁷¹ A. Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte 1920, S. 73.

⁷² P. Schweizer im Jahrb. f. Schweizer. Geschichte X, 1885, S. 20, und in Turicensia 1891, S. 49. H. Breßlau, Jahrb. f. Schweizer. Geschichte XX, 1895, S. 36. J. Dierauer I³, 1919, S. 123 f. (ebenso schon 1887). Schon E. M. Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg I, 1836, S. 64, hatte dem Dreiländerbund von 1291 bloß die Absicht unterlegt, sich einstweilen gegenseitig zu verteidigen „wenn bei den Bündnissen in der Umgegend gegen ihre Richter und Herren (die Herzoge von Österreich) diese nicht mächtig genug geblieben wären, sie bis zur Aufhellung und Beruhigung der kaiserlosen Zeit gehörig zu schützen“. Vgl. demgegenüber etwa J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgesch. d. Schweiz. Demokratien I, 1850, S. 133 f., W. Vischer, Waldstätte 1867, S. 15, A. Rilliet, Ursprung d. Schweiz. Eidgenossenschaft, 1873, S. 79, 88, 93, Öchsli, Anfänge S. 292, K. Dändliker, Geschichte der Schweiz I⁴, 1900, S. 386, Redlich, Rud. v. Habsburg, S. 589. Von seiner These einer weitgehenden Privilegierung der Urkantone unter König Rudolf ausgehend, bestreitet begreiflicherweise auch H. Nabholz, daß der Bund vom August 1291 antihabsburgisch orientiert, „ein gegen Habsburg gerichtetes politisches Komplott“ sei (a. a. O. 1925, S. 548, Anm. 1).

1291 wurde unterschätzt. „Es war ihnen (den Waldstätten) gerade erwünscht, daß ihr Landgraf Albrecht König werde, weil sie dann reichsunmittelbar erscheinen und, wie es durch König Rudolf geschah, günstige Privilegien erhalten konnten, die ihre Autonomie sicherten“; nach dieser Lehre hat Schwyz im August 1291 nur „die Erhaltung eines einheimischen, wenn auch immerhin unter Habsburg stehenden Gerichtsstandes bezweckt.“ „Als mit Rudolfs Tod die Hoffnung schwand, daß Rudolfs Sohne Albrecht die Kaiserkrone bleibe, sah Schwyz seine verhältnismäßig günstige und quasi reichsunmittelbare Stellung bedroht; und eben die Furcht, daß Albrecht nicht König werde, daß sie unter ihm vom Reiche getrennt werden, veranlaßte (am 16. Oktober 1291) ihr Bündnis mit Uri und Zürich.“⁷³

In Wirklichkeit war das Hauptmotiv der Schwyzer bei dem Dreiländerbund vom August 1291 und im Oktoberbündnis mit den *Reichskommunen* Uri und Zürich die Abwälzung der österreichischen Herrschaft, die Wiedererwerbung der unter Rudolf ausgeschalteten Reichsunmittelbarkeit, die Wiederherstellung des Privilegs Friedrich II. von 1240^{73*}, was ihnen 1297 ja auch gelang. Daß die Schwyzer nicht erst durch die Überredungskünste des Bischofs von Konstanz oder der Zürcher zu einer schroff antiösterreichischen Stellungnahme gedrängt wurden, zeigt ja die ganze spätere Entwicklung. Auch als der Bischof, die Zürcher, Luzerner usw. im Hochsommer 1292 ihren Frieden mit Albrecht eingingen, verharren die Waldstätte noch lange im Wider-

⁷³ So Schweizer im Jahrb. f. Schweizer. Gesch. X 1885, S. 20, und in Turicensia, Zürich 1891 („Zürchs Bündnis mit Uri und Schwyz von 1291“, S. 49). Durch den letztgenannten Aufsatz Schweizers ging diese Ansicht 1895 auf H. Breßlau (S. 36) über (er zitiert ihn Jahrb. f. Schweiz. Gesch. XX, S. 17, Anm. 5). Auch nach H. Nabholz begnügten die Urkantone August 1291 im Richterartikel sich damit, „den bisherigen Besitzstand“ (wie er unter Rudolf gewesen) „mit allen Kräften zu verteidigen“ (a. a. O. 1925, S. 548).

^{73*} Das betonten u. a. Kopp (schon 1835), J. J. Blumer, A. Huber, W. Vischer, Dändliker, Öchsli, Redlich; dazu A. 75 und 76.

stand, trotz der Lebensmittel- und Transitsperre durch die österreichischen Beamten. Die Schwyzer nahmen Stellung gegen Albrecht, weil die habsburgischen Verwaltungsmethoden ihren eigenen kommunalen Selbstverwaltungstendenzen widersprachen; gerade der Landsgemeindebeschuß von 1294, erlassen „zu König Adolfs Zeiten“ (dem Throngegner Albrechts) bedeutet die schärfste Absage an die Steuergrundsätze, wie sie zur Königszeit Rudolfs und später zur Königszeit Albrechts ihnen — übrigens auch den Urnern — anbefohlen worden sind; es ist schwerlich ein Zufall, wenn spätere Könige aus *anderen* Häusern die Steuerautonomie der Waldstätte nicht mehr beschränkt haben. Vor allem aber war es der Gegensatz gegen das zu Rudolfs Königszeiten eingeführte, von Albrecht im Hausgut wie im Reich fortgesetzte *Beamten*system, der die Länder zusammenführte und die Forderung einheimischer und ihr Amt nicht um Geld gewinnender Richter veranlaßte⁷⁴. Mittelst seiner Reichsbefugnisse, als König, hatte Rudolf für seine Söhne und Erben dynastische Erfolge davongetragen, den Schwyzern

⁷⁴ Auf den Gegensatz zwischen *kommunaler Selbstverwaltung* und *territorialfürstlichem Beamtenstaat* als der Kernfrage bei dem Dreiländerbunde von 1291 habe ich, auf Grund eines Vortrages von 1917, schon im Jahrbuch f. Schweizer. Gesch. Bd. 45, S. 41 * ff., nachdrücklichst hingewiesen. Auch die neuesten Darstellungen der Waldstätter Geschichte, z. B. R. Durrer in Kriegsgeschichte Heft I, S. 58 ff., ergehen sich, auf Grund von F. v. Wyß (Abhandlungen S. 273 ff.) und P. Schweizer (Jahrb. f. Schweizer Gesch. VIII 137 ff.), eingehend über die *Steuererhöhungen* Rudolfs (die gewiß auch in den Waldstätten statthaben mochten, aber urkundlich hier nicht belegt sind), schweigen sich jedoch über die urkundlichen Hauptbeschwerden der Waldleute selber, jene gegen die *herrschaftlichen Beamten*, völlig aus. Und doch haben vorab Al. Schulte, Geschichte der Habsburger in den drei ersten Jahrhunderten 1887, S. 32 ff., und Redlich, Rud. v. Habsburg, 1903, S. 454 ff. (Reichsbeamte) und S. 573 ff. (habsburgische Territorialbeamte) nachgewiesen, wie die bedeutsamste innerpolitische Schöpfung des spätmittelalterlichen deutschen Territoriums, ein absetzbares *Lokalbeamtentum* („Vögte“), im Habsburgerstaat durch Rudolf eingeführt worden ist. Die Maßnahmen gegen die Richterbeamten (vor 1282, 1291 Febr. 19., 1291 August) wurden bisher (so von Durrer, Kriegsgeschichte I 38 u. 60) meist als Präventiv- statt als Repressivmaßnahmen angesehen.

den Freiheitsbrief von 1240 nicht bestätigt und sie damit Habsburg unterstellt, die Reichs- und Kirchenlehen in der Schwyzer Nachbarschaft (Einsiedeln, Ursern usw.) den bisherigen Inhabern (den Rapperswilern usw.) weggenommen und seinen Söhnen zugewiesen. Von Albrecht war keine bessere Politik zu erwarten⁷⁵. Nur wenn die Königskrone in nicht-habsburgische, am liebsten in habsburgfeindliche Hände kam, konnten die Schwyzer eine Besserung erhoffen (man vergegenwärtige sich die Freiheitsbriefe Adolfs von Nassau 1297, Heinrichs von Luxemburg 1309, Ludwigs des Bayern von 1316!)⁷⁶

Die weitverbreitete Lehre von der günstigen Lage der Waldstätte, insbesondere von Schwyz, zur Königszeit Rudolfs, und die daraus erwachsende Verkennung der Bundestendenz von 1291 ist nicht zum mindesten schuld an dem Unvermögen,

⁷⁵ Schon Waitz, Götting. Gelehrte Anzeigen, 1857, II, S. 733 und 734, betonte, daß die Habsburger, Rudolf und Albrecht, in den Waldstätten ihre Königsgewalt „ungehörig“ *in den Dienst ihrer territorialfürstlichen Politik* stellten. Selbst der Koppschüler A. Rilliet (Ursprung d. Eidgenossenschaft 1873, S. 79) sagt: „So konnte das Reichsoberhaupt den Ansprüchen oder den Rechten seiner Familienglieder hülfreiche Hand leisten; diese Unruhe mußte sich aber mindern, wenn . . . die Königswürde . . . den Habsburgern abhanden kam, und wenn nach dem Tode Rudolfs ein Oberhaupt an die Spitze des Reiches gestellt wurde, dessen Interessen mit denjenigen des Hauses Österreich in keinem Einklang standen.“ *Beide, Österreich und Schwyz, suchten das Reich* für ihre politischen Absichten *dienstbar zu machen*; Österreich suchte mittelst eines habsburgischen Königtums die Schwyzer Reichsfreiheit (von 1240) darnieder zu halten; die Schwyzer aber wollten im Bund mit nicht-habsburgischen oder habsburgfeindlichen Kaisern jene Reichsunmittelbarkeit erneuern.

⁷⁶ Der Satz des Augustbundes von 1291 „Jedermann soll nach seinem Stande seinem Herrn *nach Gebühr (convenienter)* untertan sein und dienen“ bedeutet keine Anerkennung der 1273 von Rudolf erworbenen *Landeshoheit* Habsburg-Österreichs über die *Schwyzer Freien* (in der Bundesrevision von 1315 bezieht der Satz sich deutlich auf die Hörigen, die Österreich denn auch in den Waffenstillständen von 1318 an zugestanden werden); wie diese das „gebührend“ verstanden, zeigen sie im Bündnis mit Zürich vom Oktober 1291: Jedermann soll seinem Herrn dienen „wie *vor* des chünges ziten und nach rechte“! Das haben u. a. Wilh. Vischer 1867, S. 14 f., und O. Redlich, 1903, S. 589, klar betont.

die *chronikalischen* Berichte über die Urschweizer Befreiung zu würdigen⁷⁷. So übersah man, daß die vom Berner Anonymus und Justinger, weiterhin von Hemerli und den österreichischen Rechtsschriften, vor allem aber von der Sarner Chronik erzählte Entstehungsgeschichte des Dreiländerbundes sich tatsächlich auf das grundlegende Bündnis der Urkantone vom August 1291 bezieht. In den „Vögten“ der Tra-

⁷⁷ Wie ich in meinem Buch über „die Urschweizer Befreiungstradition“ (vgl. die folgende Anmerkung) zeige, geht die heutige Anschauung von der „Waldstätter Befreiungssage“ in allem Wesentlichen auf eine Forschergeneration zurück, welcher die Hauptquelle — das *Weißes Buch von Sarnen* (bekannt geworden 1856) — überhaupt noch nicht vorlag! (Vollends *Dierauers* zu kanonischem Ansehen gelangte Darstellung betr. „die Sagen“ beruht nicht auf eigener Quellenforschung.) Bei der unpsychologischen und unmethodischen Voreingenommenheit der negativen Richtung haben nacheinander die sonderbarsten Quellen- und Mythen-theorien dankbare Schüler gefunden. Auch *allerneueste* Äußerungen zur Waldstätterfrage weisen eine merkwürdige Mischung von *Hyperkritik und Leichtgläubigkeit* auf. Nur ein Beispiel. Wie schon der Rechtshistoriker *Fr. Ernst Meyer* so glaubt auch *Ulrich Stutz* ohne weiteres an die „überaus interessante und dankenswerte Feststellung“ (!) „*der Bundesbrief von 1291 habe bis 1415 im österreichischen Archiv auf dem Stein bei Baden gelegen*“, und der gelehrte Verfasser bemüht sich, wie *F. E. Meyer* und *Nabholz* ernstlich um Erklärung des einstigen Badener Aufenthaltes dieses — heute zu Schwyz befindlichen — 1291er Originalbriefes. Nun ist „die überaus interessante und dankenswerte Feststellung“ der Badener Aufbewahrung bekanntlich bisher einzig in einem Feuilleton der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom April 1925 (Nr. 611, S. 2, Sp. 3) „zur Gewißheit erhärtet“ worden und zwar als Hauptstütze für die Theorie, der Dreiländerbund von 1291 sei von der österreichischen Kanzlei und im österreichischen Interesse verfaßt worden. Zum mindesten schon der Ton jenes Feuilleton-Artikels, weiterhin die sonderbar formulierte, sachlich unhaltbare Begründung hätten stutzig machen sollen; aber auch die „nüchterne kritische Geschichtsbetrachtung“ mußte den Zweifel gegenüber jener Feuilleton-Behauptung nahelegen: Denn es gibt *zwei* gute *Mittel*, um zu beweisen, daß eine Urkunde im österreichischen Landesarchiv zu Baden im Aargau lag. *Erstens* besitzt das Wiener Staatsarchiv mehrere, zu Ende des 14. Jahrh. verfaßte, äußerst eingehende *Verzeichnisse* des *Badener Archivs* (vgl. z. B. die beiden Codices Nr. 450, n. d. Numerierung von Böhm); darin werden neben vielen hundert andern Urkunden auch die habsburgischen Besitzestitel gegenüber den Waldstätten und andere, sogar veraltete und heute größtenteils verlorene Waldstätter Dokumente aus dem 13. und 14. Jahrhundert aufgezählt (Proben bei *J. E. Kopp*, Eidg. Bünde II 1 S. 738 ff. und V 1 S. 497 ff.). Doch der „österreichische Drei-

ditionsquellen erkennen wir das seit 1273 den Waldstätten übergeordnete Beamtenregiment, gegen das unter „Rudolfs Erben“ (Herzog Albrecht und dessen Neffe, Herzog Johann) der Aufstand der Waldstätte, unter geschickter Ausnützung von Rudolfs Tod, zum Augustbund von 1291 gediehen ist.⁷⁸

tälerbund, den Österreich natürlich nicht aufgab und auch nie für aufgehoben betrachtete“ (N. Z. Z. 1925, Nr. 491, Sp. 1) ist, trotz dieser Bedeutung für die Herrschaft, in sämtlichen Registern unerwähnt geblieben. . . *Zweitens*: Man erkennt die Urkunden, die einst auf der habsburgischen Feste Baden lagen, am leichtesten an den sehr charakteristischen, auf die Rückseite der Urkunden geschriebenen Inhaltsangaben, die zu Ende des 14. Jahrhunderts, gleichzeitig und gleichlautend wie jene Register, von den österreichischen Kanzlisten verfaßt worden sind. Doch vergebens suchen wir in der *Dorsualnotiz* des 1291er Bundesbriefes, die vom Ende des 15. Jahrhunderts stammt, die charakteristischen Schriftzüge, Stil- und Rechtschreib-Eigentümlichkeiten der Badener Rückvermerke (die Rückennotiz des 1291er Briefes lautet: „Der eilttest pundbrieff der dryer londern Vre, Swytz, Vnderwalden“; man vgl. damit die Fassung der Badener Inhaltsangaben bei Kopp, o. a. O.).

⁷⁸ Über das Thema der österreichischen und eidgenössischen Berichte vgl. mein Buch „Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit und in ihrem Stoff“, Zürich (Orell Füßli 1926).

INHALT.

Die herrschende Lehre von der „**tatsächlichen Reichsunmittelbarkeit**“ der Schwyzer unter König Rudolf (S. 143); der König habe die Landgrafschaft nicht den Söhnen übergeben (144). Die Schwyzer (und Unterwaldner) unterstanden keiner Landgrafschaft und keinen „Landrichtern“ (145); sie befanden sich unter der *Gerichtsbarkeit* von Rudolfs Söhnen (148) und da diese früh starben, von deren Vögten (150); auch die *Verwaltung* gehörte den Habsburgersöhnen (151) und ihren Zwischenbeamten („*Vögte*“: S. 155); die Unterstellung der Schwyzer in Steuer-sachen (157); *Herzog* Rudolfs Vogt *Tillendorf* (157); der Feldzug nach Hochburgund (160). Die ausschließliche *Beamtenherrschaft* für Rudolfs „Erben“ 1290/91 und der Konflikt betr. die *Richter* 1291 (S. 161).

Die herrschende Ansicht von der „**kommunalen Einigung**“ von Schwyz (und Unterwalden) durch K. Rudolf (168). Die Einführung des „*Landammanns*“ nach K. Rudolf (170); der Zusammenschluß Unterwaldens erst 1292, S. 170); das habsburgische *divide et impera*: mehrere Steuer-gemeinden (171) und mehrere Gerichtsgemeinden (172).

Die **österreichfeindlichen Bündnismotive der Schwyzer 1291**: die Ablehnung des habsburgischen *Beamtenstaats* und der Wille zur *Reichsfreiheit* (173). Die *chronikalische* Befreiungsgeschichte (176).

